

HANDREICHUNG ZUR KOLLEKTENORDNUNG UND KOLLEKTENVERWALTUNGSORDNUNG



INHALT

1	VORWORT	4	6	KOMMENTIERUNG ZUR KOLLEKTENVERWALTUNGSORDNUNG	32
2	THEOLOGISCHE BETRACHTUNG	6	7	KOLLEKTEN UND FUNDRAISING	36
3	WISSENSWERTES RUND UM DIE KOLLEKTEN	10	7.1	Was wollen wir unterstützen: Ankündigung von Kollekten im Gemeindebrief und auf der Homepage Ihrer Gemeinde	36
3.1	Welche Kollekten gibt es?	10	7.2	Jede Spende braucht einen guten Zweck: Vorschläge für Spenden ohne Widmung	37
3.2	Wann werden die Kollekten eingesammelt?	10	7.3	Tipp für Steuerfuchse: Mit dem Kollektenbon Steuern sparen	37
3.3	Die Abkündigung von Kollekten	10	7.4	Fragen, Unklarheiten, Beratungsbedarf?	37
3.4	Dank für die Kollekten	11	8	KONTAKTPERSONEN	38
3.5	Das Zählen von Kollekten	12	9	BILDNACHWEIS + IMPRESSUM	39
3.6	Die Weiterleitung von Kollekten	12			
3.7	Kollekten in anderen Gottesdiensten	12			
3.8	Kollekten bei Amtshandlungen	12			
4	KOMMENTIERUNG ZUR KOLLEKTENORDNUNG	14			
5	KIRCHENVORSTAND UND KOLLEKTEN	22			
5.1	Die Kirchengemeinde feiert an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst:	22			
5.2	Die Kirchengemeinde feiert ihren Gottesdienst im Kirchenjahr nicht an jedem Sonn- und Feiertag, sondern in einem anderen Rhythmus:	23			
5.3	Beispiel einer Gemeinde, die ihren Gottesdienst im Kirchenjahr nicht an jedem Sonn- und Feiertag, sondern in einem anderen Rhythmus feiert	24			

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kollekte gehört, wie die Feier des Gottesdienstes selbst, zum Urbestand christlicher Tradition. Das Wort Gottes lässt sich nicht hören, ohne sich tätig für andere einzusetzen.

So selbstverständlich der Klingelbeutel an jedem Sonntag im Gottesdienst herumgeht oder am Ausgang gesammelt wird, so wichtig ist es geworden, darüber zu informieren, wofür und wozu gesammelt wird. Jeder und jede, die Geld spendet, möchte in der Regel gerne über die Verwendung informiert werden. Außerdem sind die Projekte, Einrichtungen und Menschen, die durch die Kollekte unterstützt werden, es wert, gesehen und gehört zu werden.

Gleichzeitig unterliegt die Praxis des Kollektenwesens auch rechtlichen Bestimmungen, die jede Kirchengemeinde einhalten muss. Der verantwortungsvolle und transparente Umgang mit den anvertrauten Gütern ist eine wichtige Aufgabe eines jeden kirchenleitenden Gremiums, von der Gemeinde bis zu Gesamtkirche.

Die vorliegende Handreichung möchte Kirchenvorständen und allen, die für das Kollektenwesen in der Gemeinde zuständig sind, zur Unterstützung dienen. Sie informiert über die theologische Bedeutung der Kollekte, bestimmt die verschiedenen Kollektenarten und erläutert die wichtigsten Veränderungen der neuen Kollektenordnung und der neuen Kollektenverwaltungsordnung. Schließlich gibt sie auch Anregungen dazu, wie die Kollekte im Gottesdienst aufmerksam wahrgenommen wird.

Ich freue mich sehr über die Erstellung dieser Handreichung, die sowohl auf die Bedeutung der Kollekte aufmerksam macht, als auch konkrete Hilfestellung beim Umgang mit ihr gibt. Ich bedanke mich sehr herzlich bei allem Mitarbeitenden im Team der Kirchenverwaltung, des Zentrums Verkündigung sowie bei der synodalen AG Kollektenplan, die bei der Erstellung der Handreichung mitgewirkt haben.



Ich hoffe, dass sie in den Kirchengemeinden im Umgang mit der Kollekte hilfreich und informativ sein wird.

Dr. Melanie Beiner
Oberkirchenrätin, Leiterin Dezernat 1 – Kirchliche Dienste



THEOLOGISCHE BETRACHTUNG

Geben ist seliger als nehmen**Was die Kollekte mit dem Gottesdienst zu tun hat**

(Pfr. Dr. Markus Zink, Zentrum Verkündigung)

„Eintritt frei – Ausgang nicht“ – so las ich letztens in einem lokalen Nachrichtenblatt, in dem auch für einen Musik-Gottesdienst geworben wurde. Ich musste schmunzeln. Es machte mich aber auch nachdenklich. Das klingt ja ein bisschen nach einer Falle. „Muss“ ich denn etwas in die Kollekte am Ausgang geben? Was verpflichtet mich dazu? Und warum gibt es überhaupt eine Geldsammlung am Ende des Gottesdienstes? Geht es nur darum Geld einzutreiben oder gibt es womöglich eine tiefere Verbindung zwischen dem Evangelium und meinem Geld?

Ja, es gibt diese Verbindung. Aber sie ist vielerorts un- deutlich geworden. Der Theologe Manfred Josuttis sah das sehr kritisch. Früher, so stellte er fest, brachten die Menschen Naturabgaben oder Geld als Opfer für die Gottheit, zur Bezahlung des Kultpersonals und zur Unterstützung der Armen. In unserer Gesellschaft ist „Opfer“ ein theologisch schwieriger Begriff geworden. Kirchliche Mitarbeitende werden von Kirchensteuern bezahlt und der Staat hat die Aufgabe, auf Hilfe angewiesene Menschen zu helfen¹. Die Frage ist: Haben wir noch vor Augen, wofür und vor allem wem wir etwas geben? Oder endet der Gottesdienst, den Josuttis als „Weg ins Leben“ bezeichnete, schon bei der Kollekte „mit der Rückkehr in eine von abstrakten Medien, Prozessen und Gesetzen beherrschten Gesellschaft.“² Wie gelingt es, eine ursprünglich sinnvolle Verbindung von Kollekte, Leben und Glaube wieder sichtbar zu machen?

Klaus Douglass möchte dies mit seinem Buch „Gottes Liebe feiern“³ wieder ins Bewusstsein bringen. Aus seiner

Sicht trifft die Kollekte einen Lebensnerv, nämlich unser Verhältnis zum Geld. Am Umgang mit dem Geld zeigt sich, wie frei wir sind, wie hingebungsvoll wir leben, was und wen wir lieben und worauf wir vertrauen.⁴ Wir jagen dem Geld hinterher, wenn wir es zum Leitmotiv unseres Lebens machen. Wir fallen auf seine unzuverlässigen Glücksversprechen herein und machen uns letztendlich von ihm abhängig. Doch nicht das Geld ist die Wurzel allen Übels, wie manche Leute sagen, sondern die Geldgier (1. Tim 6, 10). Geld kann auch dazu gut sein, Liebe zu zeigen, durch Teilen zu verbinden, Not zu lindern, Großzügigkeit zu pflegen und vieles mehr. „Geld ist ein guter Diener, aber ein schlechter Herr“, fasst Douglass zusammen.⁵

Weil sich am Umgang mit Geld zeigt, wie und wofür wir leben, stellt sich mit dem Geld die Frage nach unserer Gottesbeziehung. Deshalb ist die Kollekte im Gottesdienst nicht einfach nur ein Verwaltungsakt. Wenn die Spendensumme des letzten Sonntags in den Abkündigungen genannt wird, ist das nicht die Kundgebung einer Vereinsbilanz. Es geht um die Verbindung von Glaube und Leben. Am Ende des Gottesdienstes, nachdem der Segen ausgesprochen wurde, ist die Kollekte immer noch ein Teil des Gottesdienstes. Wir werden mit Gottes gutem Wort ins Leben geschickt. Daraufhin üben wir nicht, den Geldbeutel zu öffnen, sondern das Öffnen der Herzen. Das Geben ist Teil dieser Übung. Das folgt einer einfachen Logik, die Magdalene Frettlöh auf den Punkt bringt: „[...] aus der Teilhabe am verkündigten Evangelium wird das Teilen mit denen, die nicht genug haben.“⁶ Damit wird das Geld zu einem Mittel der Hingabe, die ihren Grund in schon empfangener Gnade hat. Das Geben wird zu einem Zeichen der Freiheit. Der Sinn ist ja nicht, alles abzugeben, was man hat, schreibt Douglass: „Wir sollen nicht arm werden, sondern frei! Es geht Gott weniger darum, uns das

Geld aus dem Portemonnaie zu holen (meinen wir wirklich, er bräuchte das?), sondern er möchte es von unserem Rücken holen.“⁷ Mit der Kollekte üben wir also Freiheit ein – befreit von der Sorge, nicht genug zu haben, teilen wir, was Gott uns geschenkt hat.

Die Kollekte und der Segen stehen dabei in einem engen Zusammenhang. Denn mit dem Geben verbindet sich die Hoffnung, dass sich Gottes Segen verwirklicht. Nicht so, dass wir für den Segen bezahlen. Im Gegenteil: Gebend können wir uns bewusst machen, dass alles, was wir haben, im Grunde von Gott geschenkt ist. Bei aller Arbeit und Mühe, mit der wir vielleicht unser tägliches Brot verdienen müssen, können wir Gelingen und Einkommen doch nicht bis ins Letzte beeinflussen. Aus der Perspektive des Glaubens sind eine stabile Gesellschaft, Freiheit, Frieden, Sicherheit und das notwendige Quäntchen Glück nichts anderes als Geschenke. Wir sind schon längst von Glück gesegnet, wenn wir Geld in der Tasche haben. Im Grunde geben wir Gott nicht etwas ab, das unser wäre, sondern wir geben Gott etwas zurück. Es ist Teil von Gottes Segen, und diesen Segen können wir weitergeben. Wir können ihn vermehren.

Douglass hat dafür das Bild eines Bauern, der sein Feld besät: „Das Geld, das wir Gott zurückgeben, ist nicht einfach weg, sondern es ist investiert, so wie wir Saatgut investieren, um danach eine umso reichere Ernte einzufahren.“⁸ Eine Ernte nicht nur für uns, sondern für eine bessere und gerechtere Welt, in der Not gelindert und Wohltuendes geteilt wird. Das bedeutet auch, dass wir klug investieren sollten. So wie ein Bauer, der ja auch nicht irgendwohin sät, sondern dort, wo die Saat aufgehen kann.⁹ Daher sind die Kollektenzwecke wichtig.

Damit ich eben nicht das Gefühl habe, am Ausgang gebe ich irgendwas für irgendwen aus irgendeinem Grund, möchte ich den Kollektenzweck kennen. In der Regel habe ich schon ein bisschen Kleingeld in der Hosentasche für die Kollekte reserviert. Aber manchmal lege ich noch mal was drauf, wenn mich der Zweck besonders überzeugt. Die Kollektenzwecke werden von der Landeskirche vorgegeben, an manchen Sonntagen vom Kirchenvorstand. Ich darf voraussetzen, dass die Auswahl mit Verantwortung entschieden wurde. Dabei ist es wichtig, eben nicht nur an die eigenen Interessen zu denken. Die Landeskirche sammelt für Hilfsprojekte in der Nähe und der Ferne. Die eigene Gemeinde sammelt zum Beispiel für die Partnergemeinde oder für diakonische Aufgaben im Dekanat. Manchmal werden die sogenannten „freien Kollekten“ auch für eine Kirchenrenovierung eingeworben. Schon Paulus sammelt bei den Korinthern für die Partnergemeinde in Jerusalem (2. Kor 8 f.) und auch für Spendenaktionen zugunsten eines Gotteshauses gibt es biblische Vorbilder (2. Kön 12, 4-16; 1. Chr 29, 1-19). Allerdings wäre es nicht im Sinne der Kollekte, wenn sie unter der Hand bloß dazu diente, die Kirchensteuermittel aufzubessern. Falls für ein Projekt der eigenen Gemeinde auffällig viel Geld fehlt, kann man als Gemeinde Fundraising betreiben. Wichtig ist im Kern, dass die Geberinnen und Geber das gute Gefühl haben dürfen, mit ihrem Beitrag die Welt ein bisschen schöner, besser und gerechter zu machen, anders gesagt: segensreich zu wirken und im Geben Segen zu erleben. Darum endet in vielen Gottesdiensten die Bekanntgabe von Spendensummen und Kollektenzwecken mit den Worten „Gott segne Gebende und Gabe!“

Im Sprachgebrauch der Bibel sind Gerechtigkeit, Segen und Barmherzigkeit eng verwandt. Unter „Gerechtigkeit“

¹ Manfred Josuttis, Der Weg in das Leben.

Eine Einführung in den Gottesdienst auf verhaltenswissenschaftlicher Grundlage, München 1991. Hier S. 315f.

² Josuttis, S. 317.

³ Klaus Douglass, Gottes Liebe feiern. Aufbruch zum neuen Gottesdienst, [Edition „Kirche für morgen“ Gemeinde natürlich entwickeln], C & P Verlag Emelsbüll, 1998.

⁴ Douglass, S. 223.

⁵ Ebd.

⁶ Magdalene L. Frettlöh, Der Charme der gerechten Gabe. Beobachtungen zur Gabentheologie der paulinischen Kollekte für Jerusalem, in: Jürgen Ebach u.a. (Hgg.), „Leget Anmut in das Geben“. Zum Verhältnis von Ökonomie und Theologie, (Reihe: Jabboq, Bd. 1), Gütersloh 2001, S. 105-161. Hier S. 137.

⁷ Douglass, S. 225.

⁸ Douglass, S. 228.

⁹ Douglass, S. 231.

(im AT: „z'daka“, im NT: „dikaiosyne“) versteht die Bibel etwas anderes, als bloß eine Sammlung von fairen Gesetzen. Das Tun der Gerechtigkeit meint den Einsatz für Schwache, denen zu ihrem Recht verholfen werden muss.¹⁰ Anders als im bürgerlichen Recht (im AT: „mischpat“) dient das Tun der Gerechtigkeit nicht dazu, Strafen zu verwalten. Vielmehr versteht es sich als „lebensförderliche Praxis im parteilichen Einsatz für die, deren Lebensrechte bedroht sind.“¹¹ Ein schönes Beispiel liefert 3. Mose 23, 22: Hier wird festgelegt, dass sich Bedürftige von den Rändern der Felder versorgen dürfen. Die Bauern sollen zugunsten der „Armen und Fremdlinge“ auf eine Nachlese verzichten. Reiche jedoch, die sich ohne Not an stehen gebliebener Ernte bedienen, würden mit dem gleichen Verhalten die Hungrigen bestehen. Gerechtigkeit bedeutet eben nicht immer gleiches Recht für alle, sondern Werke der Nächstenliebe zu tun. Gottes Gerechtigkeit behandelt Menschen nicht blindlings gleich, sondern ermöglicht ein gutes Leben für alle. So spiegelt es sich auch in der Botschaft Jesu wider: Das liebevolle Handeln der Menschen entspricht der weltverwandenden Liebe Gottes, der Nähe des Gottesreiches. Daher sagt er: „Glücklich, die hungern und dürsten nach Gerechtigkeit, denn sie sollen satt werden“ (Mt 5, 6).

Die Gerechtigkeit im biblischen Sinne besteht also nicht aus starren Regeln. Zu ihr gehört das Mitgefühl und sie setzt Beziehung voraus. Es geht eben nicht darum, Bedürftige mit Almosen abzuspeisen, weil es sich so gehört oder irgendwo festgeschrieben ist. In einem Gespräch über das Gebot, Vater und Mutter zu ehren (Mk 7,10-13), macht Jesus deutlich, dass das Gebot nicht schon damit erfüllt ist, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltszahlungen an die bedürftigen Eltern geleistet wurden. Sondern das Gebot hat eine bestimmte Art von Be-

ziehung zwischen Eltern und Kindern vor Augen. „Ehren“ geschieht aus dem „Herzen“ (Mk 7, 6, Zitat Jes 29, 13). Deshalb zitiert Paulus bei seiner Kollektenwerbung auch den Spruch: „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb“ (2. Kor 9,7).¹² Dabei geht es nicht etwa darum, sich Gottes Liebe zu verdienen, sondern um die Betonung der Fröhlichkeit, der Freigiebigkeit. Oder wie Paulus an anderer Stelle sagt: „Wenn ich alle meine Habe den Armen gäbe... und hätte der Liebe nicht, so wäre mir's nichts nutze“ (1. Kor 13, 3).

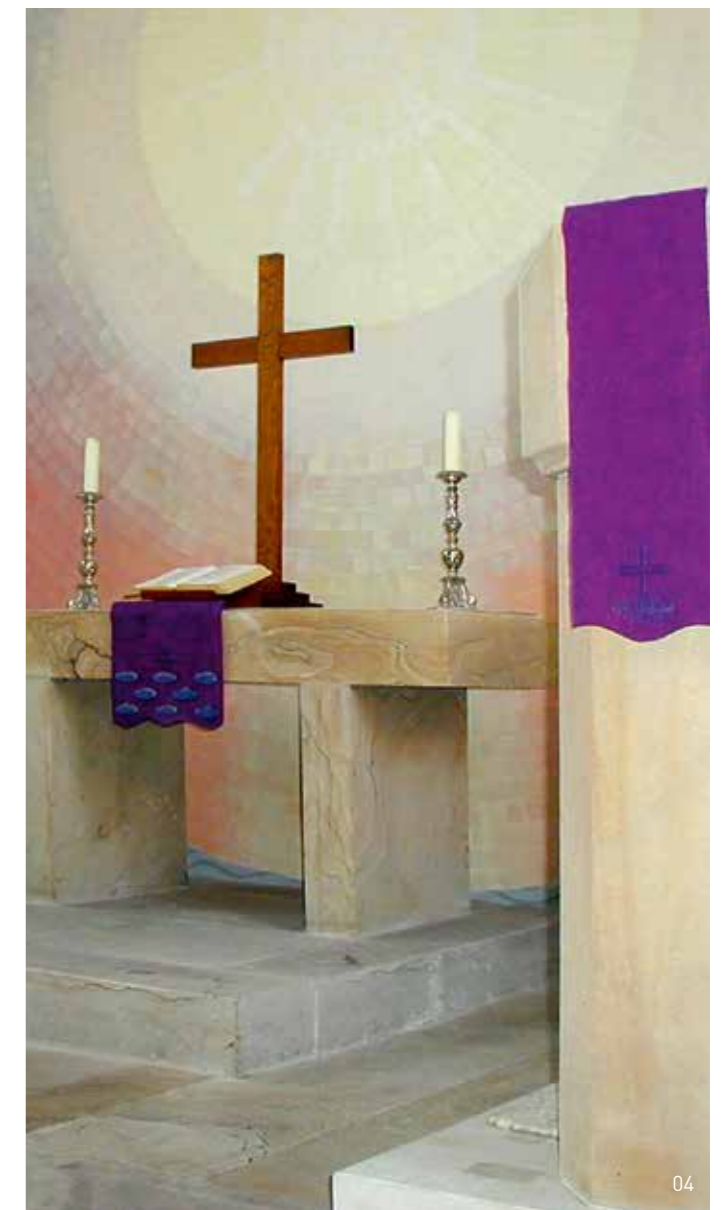
Mancherorts wird die Sammelbüchse am Ausgang „Opferstock“ genannt und die Kollekte als „Dankopfer“ bezeichnet. Dahinter steht der biblische Opferbegriff. Viele denken bei „Opfer“ an einen schmerzlichen Verlust. Aber im biblischen Sinne ist an etwas Gutes zu denken, das miteinander geteilt wird. Bei Schlacht- und Dankopfern zu Zeiten des antiken Judentums wurde das Fleisch verteilt, einiges im Verkauf angeboten, größtenteils aber verschenkt. Die Gebenden bekamen natürlich auch ihren Anteil. Aber es wurden besonders die Bedürftigen bedacht. Es handelt sich um Opferformen, die Gemeinschaft herstellen.¹³ Man muss sich solche Opferfeiern eher wie ein großes Familienfest oder wie ein Dorffest vorstellen, das auch die Menschen an den sozialen Rändern teilhaben lässt. Daher passt der Begriff des Opfers für die Kollekte durchaus. Beim Teilen geschieht etwas Entscheidendes: Gemeinschaft bildet sich. Die Kollekte hat, wie Jürgen Ebach sagt, „mit dem zu tun, was die Gemeinde konstituiert“.¹⁴

Muss ich etwas in die Kollekte geben? Ich „muss“ nicht. Aber ich kann das Geben als Ausdruck meiner Freiheit verstehen, als Dank für reichlich erfahrenen Segen, als Investition in eine Welt, wie Gott sie sich wünscht, als gelebte Nächstenliebe und als Teilhabe an einer Gemeinschaft, die

größer ist als mein sozialer Tellerrand. So macht die Kollekte einen evangeliumsgemäßen Sinn. Am Ende des Gottesdienstes ist sie ein Ritual, das wie andere Rituale auch – Gebete, Gesänge, Aufstehen oder Niederknien – eine Beziehung zu Gott einzuüben hilft. In diese Gottesbeziehung gehören meine Beziehung zu den Mitmenschen und meine Beziehung zum Geld. Das lässt sich gar nicht voneinander trennen.

Eine Möglichkeit, dies stärker sichtbar zu machen, besteht darin, den Kollektenzweck nach Möglichkeit mit dem Thema des Gottesdienstes zu verbinden. Vielleicht kann man schon zu Anfang darauf hinweisen. Oder in der Predigt kann ein Beispiel aufgegriffen werden, das mir den Kollektenzweck verdeutlicht – eine Geschichte aus der Partnergemeinde oder ein Bild für gelebte Nächstenliebe. Dann würde sich das Bewusstsein verstärken, mit der eigenen Gabe an etwas Gutem teilzuhaben. Denn das ist ja der überraschende Effekt, wenn Menschen sich für ein Projekt einsetzen, das nicht nur ihren privaten Interessen dient: Sie haben weniger das Gefühl etwas abzugeben als das Gefühl etwas zu bekommen. Sie erfahren Teilhabe an einer Sache und einer Gemeinschaft, die größer ist als sie selbst.

vz



¹⁰ Jürgen Ebach, Das Alte Testament als Klangraum des evangelischen Gottesdienstes, Gütersloh 2016. Hier speziell S. 207. Ebach führt auf den Seiten 204 bis 240 seines Buches den gottesdienstlichen Sinn der Kollekte auf die Theologie des Alten Testaments zurück, die sich in der neutestamentlichen Verkündigung der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes fortsetzt.

¹¹ Ebach, S. 207

¹² Paulus zitiert Spr 22, 9 frei nach der seinerzeit bekannten griechischen Version der Septuaginta.

¹³ Ebach, S. 238.

¹⁴ Ebach, S. 205.

WISSENSWERTES RUND UM DIE KOLLEKTEN

3.1 WELCHE KOLLEKTEN GIBT ES?

In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Hauptgottesdienst (in der Regel der Gottesdienst an Sonn- und allgemein begangenen Festtagen) folgende Kollekten zu unterscheiden:

Verbindliche Kollekten:

Sie müssen für den von der Kirchensynode vorgegebenen Zweck eingesammelt werden. Den Zweck der verbindlichen Kollekten und das Datum, an dem sie erbeten werden, gibt der Kollektenplan vor (§ 3 KollO). Der Kollektenplan wird im Januar des Vorjahres für jeweils zwei Kalenderjahre im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht und steht zum Herunterladen im Internet bereit.

→ <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/%20kollektenplan.html>

Wahlpflichtkollekten:

Der Kollektenplan kann zudem verschiedene Zwecke vorgeben. Dann wählt der Kirchenvorstand einen Zweck aus, für den in der eigenen Kirchengemeinde gesammelt wird. Diese besondere Form der verbindlichen Kollekte wird als Wahlpflichtkollekte bezeichnet – ein Begriff, der sich allerdings in der Kollektenordnung selbst nicht wiederfindet.

Freie Kollekten:

Der Kirchenvorstand beschließt eigenständig über die Zweckbestimmung der Kollekten an den Sonntagen, an denen keine verbindliche Kollekte festgelegt wurde (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 KollO).

Gaben für diakonische Aufgaben:

Die Sammlung für diakonische Aufgaben im Gottesdienst geht auf das „Armenopfer“ in der alten Kirche zurück und gehört zu den Grundelementen des evangelischen Gottesdienstes. In der EKHN war sie bisher unter dem Namen „Klingelbeutel“ bekannt. Die neue Kollektenordnung bezeichnet diese Sammlung genauer als „Gaben für diakonische Aufgaben“. Es ist den Kirchengemeinden freigestellt, diese Gaben zu erbitten. Wo sie bisher üblich

waren, können sie auch weiterhin erbeten werden. Mit der neuen Kollektenordnung ist es nun aber auch möglich, diese Sammlung neu im Gottesdienst einer Kirchengemeinde einzuführen. Wenn die „Gaben für diakonische Aufgaben“ im Gottesdienst erbeten werden, müssen sie von der verbindlichen oder freien Kollekte getrennt eingesammelt werden. Es ist nicht zulässig, nur eine Kollekte einzusammeln und anschließend zu teilen, weil damit die Spenderinnen und Spender in ihrem Recht beschnitten werden, den Zweck ihrer Gabe zu bestimmen. Die Zwecke der Gaben für diakonische Aufgaben sind weit gefasst. An erster Stelle steht die Einzelfallhilfe für Bedürftige in der eigenen Gemeinde. Ebenso können diakonische Projekte in der Gemeinde, auf Dekanats- und darüber hinaus unterstützt werden.

3.2 WANN WERDEN DIE KOLLEKTEN EINGESAMMELT?

In der EKHN gibt es keine zwingende Verortung für das Einsammeln der Kollekte und der Gaben für diakonische Aufgaben im Ablauf eines Gottesdienstes.

In vielen Gemeinden wird die Kollekte nach dem Orgelnachspiel am Ausgang eingesammelt. Die in dem Evangelischen Gottesdienstbuch abgedruckten Gottesdienstordnungen sehen das Einsammeln vor dem Fürbittengebet vor.

Auch die Sammlung an anderen Stellen im Gottesdienst (beispielsweise während des Liedes vor der Predigt) kommt in der Praxis der Gemeinden vor. Aus Rücksicht gegenüber gewachsenen und vor Ort stimmigen Traditionen wurde auf eine strikte Festlegung für das Einsammeln der Kollekten im Ablauf der Gottesdienste verzichtet. Wichtig ist allerdings, dass verbindliche und freie Kollekten getrennt von den „Gaben für diakonische Aufgaben“ eingesammelt werden.

3.3 DIE ABKÜNDIGUNG VON KOLLEKTEN

Alle Kollekten sind im Gottesdienst abzukündigen. Durch die Bekanntgabe der Zweckbestimmung wird der Gottes-



dienstgemeinde die Information über die Mittelverwendung gegeben. Eine angemessene Darstellung des Kollektenzwecks (Bedeutung der Kollekte) informiert die Gemeinde darüber, was mit den gespendeten Mittel bewirkt wird und erhöht dadurch möglicherweise zugleich die Bereitschaft etwas zu geben. Zudem wird durch die Bekanntgabe die Verwendung der Mittel rechtlich zwingend gebunden.

Gute Information ist die Voraussetzung für echtes Interesse am Sammlungszweck. Die von der Kirchenverwaltung herausgegebenen Texte können hierzu verwendet werden oder als Anregung dienen. Je anschaulicher der Zweck dargestellt wird, desto eher kann sich die Gemeinde damit auch innerlich in Beziehung setzen.

3.4 DANK FÜR DIE KOLLEKTEN

Der Dank für die Kollekten sollte in jedem Gottesdienst selbstverständlich sein, auch wenn er in der neuen Kollektenordnung nicht zwingend vorgeschrieben wird. Ein Dank für die Gaben lässt als Zeichen der Anerkennung Verbundenheit wachsen. Gekoppelt mit guter öffentlicher Information über den effizienten Einsatz der gesammelten Kollekten, wird über den Akt des Dankens hinaus ein Vertrauen zwischen Gebenden und Empfangenden wachsen, das sich in Spenden über den Gottesdienst hinaus zeigen kann.

Nicht mehr zwingend geboten ist die Bekanntgabe des Kollektenergebnisses im Gottesdienst des nächsten Sonn- oder Festtags. Hier können Gemeinden nach eigenem Ermessen und ggf. auch situativ vorgehen. Die Information der Gemeinde über die Ergebnisse der Kollekten, die mit einem Dank an die Gebenden verbunden werden sollte, wird jedoch weiterhin empfohlen. Dies gilt besonders dann, wenn von einer Kontinuität der Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste ausgegangen werden kann.

3.5 DAS ZÄHLEN VON KOLLEKTEN

Die Kollekte wird von zwei geeigneten Personen direkt im Anschluss an den Gottesdienst gezählt (§ 11 Absatz 2 KollO). Dies sollen Mitglieder oder Beauftragte des Kirchengemeindevorstandes sein. In der Praxis kann es vorkommen, dass in einem Gottesdienst kein Mitglied oder keine beauftragte Person des Kirchengemeindevorstandes anwesend ist (z. B. bei Kasualien, Einschulungsgottesdiensten oder wegen unerwarteter Verhinderung). Nach § 11 Absatz 2 der KollO zählt in solchen Fällen die den Gottesdienst leitende Person gemeinsam mit einem Gemeindeglied oder einer Besucherin bzw. einem Besucher des Gottesdienstes die Kollekte. Es liegt dann in der Verantwortung der Gottesdienstleitung, eine geeignete Person hierfür zu finden. Dies kann auch die Organistin oder der Organist sein. In jedem Fall soll das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet sein. Eine Zählung durch eine einzelne Person oder eine nachträgliche Zählung verstößt gegen die Kollektenordnung.

Das Ergebnis der Zählung ist sofort in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen.

Die Einlagen in den Opferstöcken müssen regelmäßig entnommen, gezählt und festgestellt werden. Da dies zeitlich flexibler gestaltet werden kann als die Zählung der gottesdienstlichen Kollekten, wurde die Vorgabe der Zählung durch zwei Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes an dieser Stelle nicht um Alternativen ergänzt.

3.6 DIE WEITERLEITUNG VON KOLLEKTEN

Die verbindlichen Kollekten sind zeitnah an die Dekanatskollektenbeauftragte/den Dekanatskollektenbeauftragten zu überweisen. Die Funktion wird in vielen Fällen von der Regionalverwaltung übernommen. Von dort werden die verbindlichen Kollekten an die vorgesehenen Empfänger*innen weitergeleitet. Freie Kollekten, die für Dritte eingesammelt werden, leiten die Kollektenbeauftragten der Kirchengemeinden selbst möglichst unverzüglich an die Empfänger*innen weiter.

3.7 KOLLEKTEN IN ANDEREN GOTTESDIENSTEN

Nicht nur in Hauptgottesdiensten, sondern auch in anderen Gottesdiensten sollen Kollekten gesammelt werden. Das gilt nicht für Gottesdienste in der Woche (sofern nicht Hauptgottesdienst), zu besonderen Anlässen oder an besonderen Orten. Für solche Gottesdienste kann der Kirchengemeindevorstand den Zweck festlegen; das gilt auch, wenn etwa am Sonntagabend ein zweiter Gottesdienst stattfindet.

3.8 KOLLEKTEN BEI AMTSHANDLUNGEN

In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen (i. d. R. Trauungen und Beerdigungen) muss keine verbindliche Kollekte erhoben werden (§ 3 Absatz 4 KollO). Diese Ausnahme umfasst nicht die Konfirmationsgottesdienste, da diese im Rahmen des regelmäßigen Gottesdienstes stattfinden. Das Gleiche gilt für Gottesdienste mit Taufen. Auch in der Osternacht mit Taufen oder in einem monatlichen Gottesdienst mit Taufen ist daher eine im Kollektenplan vorgesehene verbindliche Kollekte zu erbitten. Lediglich in reinen Tauffeiern, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst gefeiert würden und zu denen in der Regel nur die Angehörigen der Täuflinge erwartet werden, gilt die Ausnahme sowie für Trauungen und Bestattungen, die stets in besonderen Feiern neben dem regelmäßigen Gottesdienst vollzogen werden.

In Kindergottesdiensten wird üblicherweise keine Kollekte erhoben. Jugendgottesdienste fallen nicht unter diese Ausnahme. Zwar wird in Jugendgottesdiensten in der Praxis häufig einem Team die Auswahl eines Kollektenzwecks überlassen, grundsätzlich sollen sich aber auch Jugendliche als Teil der Kirche an der solidarischen Aktion aller Kirchengemeinden beteiligen. Ausnahmen sind daher nur im Rahmen des Kollektentauschs vorgesehen.

Auch Kollekten bei Amtshandlungen müssen in das Kollektenbuch eingetragen werden. Es gelten ebenfalls die Regelungen über das Zählen (Vier-Augen-Prinzip) und die Weiterleitung.



KOMMENTIERUNG ZUR KOLLEKTENORDNUNG

KOLLEKTENRECHT

Wie mit Geldern umzugehen ist, die Kirchengemeinden als Spenden oder gottesdienstliche Kollekten überlassen werden, regelt die Kollektenordnung und die Kollektenverwaltungsordnung.

Seit dem 1. Januar 2019 gelten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine neue Kollektenordnung und Kollektenverwaltungsordnung. Das bis dahin gültige Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen stammte aus dem Jahr 2002. Seit dieser Zeit hatte sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen der Organisation von Kirchengemeinden und Dekanaten einiger Änderungsbedarf ergeben. Eine Revision der geltenden Kollektenordnung war nicht zuletzt aufgrund verschiedener Anfragen aus der Mitte der Kirchensynode in den letzten Jahren und vielfältiger Hinweise aus der Praxis der Kirchengemeinden an die Kirchenverwaltung angezeigt. Zahlreiche Kirchengemeinden wünschten sich mehr Flexibilität bei den verbindlichen Kollekten, um den Bedürfnissen des gemeindlichen Lebens im Kirchenjahr besser nachkommen zu können. Diesem Anliegen kommt die neue Kollektenordnung nach.

Nachfolgend wird die neue Kollektenordnung vorgestellt und kommentiert:

KIRCHENGESETZ ÜBER KOLLEKTEN, SPENDEN UND SAMMLUNGEN

(Kollektenordnung) vom 4. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 121); im Recht der EKHN zu finden unter
→ <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/19040/search/kollo>

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Kollekten und Spenden tragen zur Erfüllung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben bei.
- (2) Kollekten sind Geldsammlungen, die als Bestandteil gottesdienstlicher Versammlungen unter Angabe einer Zweckbestimmung erbeten und gegeben werden.

- (3) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.

Die Vorschrift benennt den Zweck der freigebigen Zuwendungen, die Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben zu fördern sowie die verschiedenen Zuwendungsarten (Kollekten, Spenden und Sammlungen).

§ 2 Geldsammlungen in Gottesdiensten

- (1) In gottesdienstlichen Versammlungen werden erbeten:
 1. Kollekten, deren Erhebung für einen oder für alternative Zwecke vorgeschrieben ist (verbindliche Kollekten),
 2. Kollekten, deren Zweckbestimmung frei gewählt werden kann (freie Kollekten).
- (2) Neben den Kollekten können
 1. Gaben für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde erbeten und
 2. Sammelbehältnisse für festgelegte Zwecke im Gottesdienstraum aufgestellt werden (Opferstöcke).

Die Kollektenordnung unterscheidet zwischen verbindlichen Kollekten und freien Kollekten:

Verbindliche Kollekten erbittet die Kirchengemeinde an bestimmten Sonn- und Festtagen von den Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern (§ 2 Absatz 1 Nummer 1). Den Zweck der verbindlichen Kollekten und den Tag der Sammlung gibt der Kollektenplan vor (§ 3). In den meisten Fällen fließen die eingenommenen Mittel an einen einzigen Empfänger. Gelegentlich werden die Mittel auf mehrere Empfänger verteilt. Auf diese Weise können unterschiedliche Empfänger berücksichtigt werden, denn nicht jeder Kollektenzweck benötigt die gesamten Mittel, die bei einer im Kirchengebiet erbetenen Kollekte üblicherweise zusammenkommen. Der Kollektenplan kann zudem verschiedene Zwecke vorgeben, von denen der Kirchenvorstand einen Zweck auswählt, für den in der eigenen Kirchengemeinde gesammelt wird. Diese besondere Form der verbindlichen Kollekte wird als **Wahlpflichtkollekte** bezeichnet – ein Begriff, der sich allerdings in der Kollektenordnung selbst nicht wiederfindet.

Bei den **freien Kollekten** bestimmt der Kirchenvorstand den Zweck (§ 2 Absatz 1 Nummer 2).

Neben der Kollekte können in Gottesdiensten auch **Gaben für diakonische Aufgaben** der Kirchengemeinde gesammelt werden (§ 2 Absatz 2 Nummer 1). Die Kollektenordnung verwendet für diese Gaben nicht länger den gewohnten Begriff „Klingelbeutel“, weil damit lediglich der Sammelbehälter bezeichnet wird und nicht der Zweck der Sammlung. Bei der Verwendung von Klingelbeuteln, Körben, Schalen oder anderen geeigneten Behältnissen und bei dem Zeitpunkt, an dem in den Gottesdiensten Kollekten erbeten werden, bestehen verschiedene Traditionen in den Kirchengemeinden der EKHN, für die bewusst keine einheitliche Regelung vorgegeben werden sollte.

Wichtig ist, dass auch weiterhin die Sammlung einer Gabe für die eigene Gemeinde neben der verbindlichen Kollekte unzulässig ist. Wenn eine zweite Geldsammlung im Gottesdienst vorgenommen wird, so sind diese Mittel für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden und dienen nicht der Zuführung in die allgemeinen Rücklagen.

Schließlich besteht die Möglichkeit, **Sammelbehältnisse für festgelegte Zwecke (Opferstöcke)** im Gottesdienstraum aufzustellen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2). Diese Sammlung unterscheidet sich von der Kollekte und der Gabe für die Diakonie dadurch, dass sie nicht persönlich von jeder Gottesdienstteilnehmerin/jedem Gottesdienstteilnehmer erbeten wird, sondern an eine bestimmte Vorrichtung im Gottesdienstraum geknüpft ist, die Besucher*innen aus eigener Veranlassung aufsuchen. Hierbei kann es sich beispielsweise um eine Bitte um Spenden für eine Orgelrenovierung, Baumaßnahme, ökumenische Partnerschaft usw. handeln.

§ 3 Verbindlichen Kollekten

- (1) ¹Die Kirchensynode legt in einem Kollektenplan die im Kalenderjahr verbindlich zu erhebenden Kollekten fest. ²Ihre Zahl soll die Hälfte der Zahl der Sonn- und allgemein begangenen Festtage nicht übersteigen.

³Von den verbindlichen Kollekten können bis zu acht als vorrangig gekennzeichnet werden.

- (2) Die Dekanatsynode kann für jedes Kalenderjahr eine zusätzliche verbindliche Kollekte beschließen.
- (3) Die Kirchengemeinden haben die verbindlichen Kollekten in allen Gottesdiensten an dem jeweiligen Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten.
- (4) Die verbindlichen Kollekten werden nicht erhoben in Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen, die neben dem regelmäßigen Gottesdienst stattfinden, und in Kindergottesdiensten.
- (5) ¹Die Kirchengemeinden können in jedem Jahr bis zu fünf verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit den jeweils nächsten freien Kollekten tauschen. ²Dies gilt nicht für die als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten.

Die Kirchensynode beschließt den Kollektenplan (§ 3 Absatz 1). Dieser Plan gilt i. d. R. für zwei Kalenderjahre. Dabei soll der Kollektenplan nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen Gottesdiensttage (Sonn- und allgemein begangene Feiertage) mit einer verbindlichen Kollekte belegen. Hieraus ergibt sich eine Zahl von jährlich **ungefähr 30 verbindlichen Kollekten**. Bis zu acht dieser Kollekten kann die Kirchensynode als **vorrangig** kennzeichnen. Damit verdeutlicht sie nicht nur die besondere Bedeutung bestimmter Kollekten (z. B. der Heiligabend-Kollekte zugunsten von „Brot für die Welt“), sondern legt den Kirchengemeinden damit auch besondere Pflichten auf. So kann eine vorrangige Kollekte nicht mit einem anderen Termin getauscht werden. Auch in Kirchengemeinden, die nicht an jedem Sonn- und Festtag einen Gottesdienst feiern und einen eigenen, kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen (§ 4), sind alle vorrangigen Kollekten zu erheben.

Verbindliche Kollekten sind **in allen Gottesdiensten** an dem entsprechenden Sonn- oder Festtag und gegebenenfalls an dem vorausgehenden Samstag zu erbitten (§ 3 Absatz 3). Die Verpflichtung gilt also nicht nur für einen evtl. „Hauptgottesdienst“, sondern auch für z. B. eine Wo-

chenschlussandacht am Samstag oder einen zusätzlichen Jugendgottesdienst oder Gottesdienste in besonderer Form am Sonntagabend.

Nicht erhoben werden muss die verbindliche Kollekte in Gottesdiensten aus Anlass von **Amtshandlungen** (in der Regel Trauungen und Beerdigungen) und in **Kindergottesdiensten** (§ 3 Absatz 4). Diese Ausnahme umfasst nicht die Konfirmationsgottesdienste, da diese im Rahmen des regelmäßigen Gottesdienstes stattfinden. Das Gleiche gilt für Gottesdienste mit Taufen. Auch in der Osternacht mit Taufen oder in einem monatlichen Gottesdienst mit Taufen ist daher eine im Kollektenplan vorgesehene verbindliche Kollekte zu erbitten. Lediglich in reinen Tauffeiern, die neben den regelmäßigen Gottesdienst gefeiert würden und zu denen in der Regel nur die Angehörigen der Tauflinge erwartet werden, gilt die Ausnahme sowie für Trauungen und Bestattungen, die stets in besonderen Feiern neben dem regelmäßigen Gottesdienst vollzogen werden.

In **Kindergottesdiensten** wird üblicherweise keine Kollekte erhoben. **Jugendgottesdienste** fallen nicht unter diese Ausnahme. In Jugendgottesdiensten wird in der Praxis häufig einem Team die Auswahl eines Kollektenzwecks überlassen. Grundsätzlich beteiligen sich die Jugendlichen als Teil der Kirche an der solidarischen Sammlung aller Kirchengemeinden. Ausnahmen sind daher nur im Rahmen des Kollektentauschs vorgesehen.

Um dem Wunsch nach mehr Flexibilität im Kollektenwesen zu entsprechen und um Raum für anlassbezogene Kollekten zu lassen, gibt es nun die Möglichkeit des **Kollektentauschs**, (§ 3 Absatz 5). Kirchengemeinden können fünf verbindliche Kollekten aus besonderem Anlass mit der nächsten freien Kollekte tauschen. So können Kirchengemeinden „Wunschkollekten“ z.B. bei Konfirmationen oder Themengottesdiensten ermöglichen. Dabei muss der Kollektentausch in einer Kirchengemeinde mit mehreren Gottesdienstorten oder Gottesdienstzeiten nicht für alle Gottesdienste gelten. Diese Regelung gilt nicht für vorrangige Kollekten.

§ 4 Verbindliche Kollekten bei nicht wöchentlichem Gottesdienst

- (1) Kirchengemeinden, die seltener als wöchentlich Gottesdienst feiern, können einen eigenen, kirchengemeindlichen Kollektenplan aufstellen, wenn sie von der Erhebung der verbindlichen Kollekten nach § 3 Absatz 1 abweichen wollen.
- (2) Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan reduziert sich die Zahl der verbindlichen Kollekten
 1. auf 23 bei regelmäßig drei Gottesdiensten im Monat,
 2. auf 15 bei regelmäßig zwei Gottesdiensten im Monat,
 3. auf 8 bei regelmäßig einem Gottesdienst im Monat und
 4. auf eine Zahl, die wenigstens der Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste entspricht, bei einem anderen Rhythmus.
- (3) ¹Die vorrangigen verbindlichen Kollekten müssen in diesen Kollekten enthalten sein. ²Sie werden, soweit an dem betreffenden Sonntag oder Festtag kein Gottesdienst gefeiert wird, in dem vorausgehenden oder darauf folgenden Gottesdienst erbeten.
- (4) ¹Die weiteren verbindlichen Kollekten können die Kirchengemeinden aus den nicht als vorrangig gekennzeichneten verbindlichen Kollekten frei wählen. ²Diese sollen an den in dem Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Sonn und Festtagen erbeten werden.
- (5) Ein kirchengemeindlicher Kollektenplan ist dem Dekanatssynodalvorstand für jedes Jahr im Voraus zur Kenntnis zu geben.
- (6) Bei Gottesdiensten, die in unregelmäßigen Abständen gefeiert werden, wird die in § 3 Absatz 1 vorgesehene Kollekte erbeten.

Viele kleinere Kirchengemeinden feiern nicht wöchentlich Gottesdienst, sondern in einem 14täglichen, dreiwöchigen oder vierwöchigen Rhythmus. Für diese Kirchengemeinden besteht die Möglichkeit, entweder die jeweils nach dem Kollektenplan vorgesehenen Kollekten zu erheben oder einen eigenen, **kirchengemeindlichen Kollektenplan** aufzustellen. Diese flexible, aber auch mit einem gewissen Aufwand verbundene Möglichkeit wurde auf Wunsch zahlreicher Kirchengemeinden geschaffen, die nicht an

jedem Sonn- und Festtag Gottesdienste feiern. Die Regelung bezieht sich auf Kirchengemeinden, nicht auf Gottesdienstorte. Wird in einer Kirchengemeinde i. d. R. wöchentlich mindestens ein Gottesdienst gefeiert, kann kein eigener Kollektenplan aufgestellt werden, auch wenn an einzelnen Gottesdienstorten der Kirchengemeinde seltener als wöchentlich Gottesdienst gefeiert wird. Werden in einer Kirchengemeinde **Gottesdienste nur in unregelmäßigen Abständen** gefeiert, kann ebenfalls kein eigener Kollektenplan aufgestellt werden. In diesem Fall sind die Termine des gesamt kirchlichen Kollektenplans verbindlich.

Bei einem kirchengemeindlichen Kollektenplan legt die Kirchengemeinde fest, welche der verbindlichen Kollekten des gesamt kirchlichen Kollektenplans sie erheben möchte. Die Anzahl der insgesamt in den kirchengemeindlichen Kollektenplan aufzunehmenden verbindlichen Kollekten richtet sich nach der Anzahl der monatlich gefeierten Gottesdienste (§ 4 Absatz 2):

Zahl der regelmäßigen monatlichen Gottesdienste	Zahl der verbindlichen Kollekten
3	23
2	15
1	8
Anderer Rhythmus:	Wenigstens die Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste

Dabei sind stets die vorrangigen Kollekten zu übernehmen und auch an dem vorgesehenen Tag bzw. in dem darauf folgenden oder vorausgehenden Gottesdienst zu erbeten (§ 4 Absatz 3).

BEISPIEL: DER GEMEINDE NN FÜR 2019

Die Kirchengemeinde NN. feiert an jedem 1. und 3. (und ggf. 5.) Sonntag im Monat Gottesdienst, sowie an Heiligabend, Neujahr, Karfreitag, den jeweils 1. Feiertagen der

großen Feste und an Erntedank. Die Kirchengemeinde hat also **15 verbindliche Kollekten** aus dem gesamt kirchlichen Kollektenplan in ihren Kollektenplan aufzunehmen. Darin enthalten **müssen die acht Kollektenzwecke sein, die von der Kirchensynode für 2019 als vorrangige Kollekten gekennzeichnet** wurden.

Die weiteren sieben verbindlichen Kollekten kann die Kirchengemeinde aus dem Kollektenplan der Gesamtkirche frei auswählen und terminlich selbst festlegen (§ 4 Absatz 4). Sinnvoll ist, sie an dem im Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Termin zu erbeten. Wird jedoch an diesem Tag kein Gottesdienst gefeiert oder bestehen andere dringende Gründe, kann ein anderer, möglichst naher Termin gewählt werden. Die Wahl eines zeitlich entfernten Termins ist meist sachlich nicht angezeigt und verursacht bei der Sammlung und Weiterleitung der verbindlichen Kollekten einen erheblichen Aufwand, so dass dies vermieden werden sollte.

VORRANGIG VERBINDLICHE KOLLEKTEN

- › Flüchtlinge und Jugendmigrationsdienste am 4. Sonntag vor der Passionszeit (10.02.2019)
- › Sozial- und Friedensarbeit in Israel an Karfreitag
- › Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken am Ostersonntag
- › Kirchenmusikalische Arbeit am Sonntag Kantate
- › Evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM) an Himmelfahrt
- › Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) am Pfingstsonntag
- › Brot für die Welt am Erntedankfest und am Heiligen Abend

Diese acht vorrangigen Kollekten können im Kollektenplan wie folgt berücksichtigt werden:

1. Die Kollekte des vierten Sonntags vor der Passionszeit (kein Gottesdienst am 10.02.2019) kann entweder am vorausgehenden Sonntag (5. Sonntag vor der Passionszeit, 03.02.2019) oder am nachfolgenden Sonntag (Septuagesimae, 17.02.2019) erbeten werden.
2. Die Kollekte an Himmelfahrt (kein Gottesdienst am 30.05.2019) kann am darauf folgenden Sonntag Exaudi, 02.06.2019, erbeten werden.
3. Die anderen sechs vorrangigen Kollekten an Karfreitag, Ostersonntag, Kantate, Pfingstsonntag, Erntedank und Heilig Abend fallen jeweils auf einen Sonn- oder Feiertag, an dem die Kirchengemeinde NN einen Gottesdienst feiert.

§ 5 Verbindliche Kollekten bei Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten

Kirchengemeinden mit verschiedenen Gottesdienstorten, die insgesamt mindestens wöchentlich einen Gottesdienst feiern, erbitten die Kollekten nach dem Kollektenplan der Gesamtkirche unabhängig von der Häufigkeit der Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten.

Wie bereits oben dargestellt, sind für Kirchengemeinden mit wenigstens wöchentlichem Gottesdienst die im Kollektenplan vorgesehenen verbindlichen Kollekten einzusammeln, unabhängig davon, in welchen Rhythmen die Gottesdienste an den einzelnen Gottesdienstorten der Kirchengemeinden gefeiert werden.

§ 6 Freie Kollekte

Der Kirchenvorstand oder das zuständige Vertretungsorgan ist für die Zweckbestimmung freier Kollekten zuständig.

Über den Zweck freier Kollekten beschließt der Kirchenvorstand. Es ist sinnvoll für die Kollekte einen konkrete-

ren Zweck festzulegen. Die Erfahrung zeigt, dass das Kollektenaufkommen höher ist, wenn ein konkreter Zweck dargestellt wird.

§ 7 Kollekten bei Amtshandlungen

¹Für Kollekten in Gottesdiensten aus besonderem Anlass, insbesondere im Rahmen von Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand allgemeine Regeln festlegen oder eine Auswahlmöglichkeit einräumen. ²Macht er hiervon keinen Gebrauch und trifft auch keine Einzelregelung, wird der Zweck der Kollekte von der den Gottesdienst leitenden Person in der Regel im Benehmen mit den Betroffenen festgelegt.

Satz 1 bietet eine besondere Form der Festlegung von Kollektenzwecken. Für Gottesdienste aus besonderem Anlass, insbesondere bei Amtshandlungen, kann der Kirchenvorstand auch Auswahlmöglichkeiten oder allgemeine Regeln aufstellen. So nimmt der Kirchenvorstand seine Verantwortung nach § 6 wahr und ermöglicht zugleich, beteiligte Kirchenmitglieder (Brautpaare, Täuflinge bzw. deren Eltern, Gottesdienstteam) in die Bestimmung des Kollektenzwecks einzubeziehen.

Es ist grundsätzlich nicht wünschenswert, dass der Kirchenvorstand keinerlei Festlegung trifft und die den Gottesdienst leitende Person dies dann in eigener Verantwortung, ggf. in Abstimmung mit den Betroffenen vornimmt. Dennoch ist diese Handhabung in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen nicht selten. Daher wird dieses Vorgehen in der Kollektenordnung ausdrücklich als „Aufgangsalternative“ abgesichert. Dennoch sollte der Kirchenvorstand – soweit möglich – sein Bestimmungsrecht ausüben, um seiner Verantwortung gerecht zu werden.

§ 8 Empfohlene Kollekten

Die Kirchensynode, die Kirchenleitung, die Dekanatssynoden und die Dekanatssynodalvorstände können Empfehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten aussprechen.

Empfohlene Kollekten sind ein besonderer Fall der freien Kollekten. Der Kirchensynode, den Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen wird das Recht eingeräumt, gegenüber den Kirchengemeinden des Kirchen- oder Dekanatsgebiets Empfehlungen für die Zweckbestimmung freier Kollekten auszusprechen.

§ 9 Gaben für diakonische Aufgaben und Opferstöcke

Wird neben der verbindlichen Kollekte eine Gabe für diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde erbeten, oder sind Opferstöcke für bestimmte Zwecke aufgestellt, darf hierauf in demselben Gottesdienst nicht in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.

Ist in einem Gottesdienst eine verbindliche Kollekte zu erbitten, sollen die Kirchengemeinden der EKHN in solidarischer Weise gemeinsam für den von der Kirchensynode festgelegten Zweck Gaben einsammeln. Es widerspräche diesem gemeinsamen Engagement, wenn in dem gleichen Gottesdienst andere Zwecke beworben würden, denn dies würde in der Regel zu einem geringeren Aufkommen der verbindlichen Kollekte führen. Aus diesem Grund darf auf die Gaben für diakonische Aufgaben und Opferstöcke (oder andere Sammelbehältnisse nach § 2 Absatz 2 Nr. 2) nicht „in besonderer Weise empfehlend aufmerksam gemacht werden.“ Der einfache Hinweis, auf den Zweck der gesondert eingesammelten Gaben für diakonische Aufgaben ist zur Information der Gemeinde zulässig.

§ 10 Abkündigung der Kollekte und Ergebnis

¹Die Zweckbestimmung und Bedeutung der in dem Gottesdienst erbetenen Kollekte ist abzukündigen. ²Das Ergebnis der Kollekte ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Durch die Bekanntgabe der Zweckbestimmung wird der Gottesdienstgemeinde die Information über die Mittelverwendung gegeben. Eine angemessene Darstellung des Kollektenzwecks (Bedeutung der Kollekte) informiert die Gemeinde, was mit den gespendeten Mittel bewirkt wird

und steigert dadurch möglicherweise zugleich die Bereitschaft etwas zu geben. Zudem wird durch die Bekanntgabe die Verwendung der Mittel rechtlich zwingend gebunden.

Nicht mehr zwingend geboten ist die Bekanntgabe des Kollektenergebnisses im Gottesdienst des nächsten Sonn- oder Festtags. Hier können Gemeinden nach eigenem Ermessen und ggf. auch situativ vorgehen. Die Information der Gemeinde über die Ergebnisse der Kollekten, die mit einem Dank an die Gebenden verbunden werden sollte, wird jedoch weiterhin empfohlen. Dies gilt besonders dann, wenn von einer Kontinuität der Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste ausgegangen werden kann.

§ 11 Einsammeln und Zählen

- (1) Kollekten und Gaben für diakonische Aufgaben können entweder an geeigneter Stelle während des Gottesdienstes oder am Ausgang eingesammelt werden.
- (2) ¹Die Kollekte und die Gaben für diakonische Aufgaben werden jeweils von mindestens zwei geeigneten Personen unmittelbar nach dem Gottesdienst gezählt und festgestellt. ²Das Ergebnis wird in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschriften bestätigt. ³Bei den geeigneten Personen soll es sich um Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstands handeln. ⁴Ist dies nicht möglich, zählt die Leiterin oder der Leiter des Gottesdienstes zusammen mit einem Mitglied der Kirchengemeinde oder der Gottesdienstgemeinde die Kollekte.

Die Vorschrift stellt in § 11 Absatz 1 klar, dass es keine zwingende Verortung für das Einsammeln der Kollekte und der Gaben für diakonische Aufgaben im Ablauf eines Gottesdienstes gibt. In vielen Gemeinden wird die Kollekte nach dem Orgelnachspiel am Ausgang eingesammelt. Die in dem Evangelischen Gottesdienstbuch abgedruckten Gottesdienstordnungen sehen das Einsammeln vor dem Fürbittengebet vor. Auch die Sammlung an anderen Stellen im Gottesdienst (beispielsweise während des Lie-

des vor der Predigt) kommt in der Praxis der Gemeinden vor. Aus Rücksicht gegenüber gewachsenen und vor Ort stimmigen Traditionen wurde auf eine strikte Festlegung für das Einsammeln der Kollekten im Ablauf der Gottesdienste verzichtet.

Die Kollekte wird von zwei geeigneten Personen direkt im Anschluss an den Gottesdienst gezahlt (§ 11 Absatz 2). Dies sollen Mitglieder oder Beauftragte des Kirchenvorstandes sein. In der Praxis kann es vorkommen, dass in einem Gottesdienst kein Mitglied oder keine beauftragte Person des Kirchenvorstandes anwesend ist (z.B. bei Kasualien, Einschulungsgottesdiensten oder wegen unerwarteter Verhinderung). Nach § 11 Absatz 2 zählt in solchen Fällen die den Gottesdienst leitende Person gemeinsam mit einem Gemeindeglied oder einer Besucherin bzw. einem Besucher des Gottesdienstes die Kollekte. Es liegt dann in der Verantwortung der Gottesdienstleitung, eine geeignete Person hierfür zu finden. Dies kann auch die Organistin oder der Organist sein. In jedem Fall soll das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet sein. Eine Zählung durch eine einzelne Person oder eine nachträgliche Zählung verstößt gegen die Kollektenordnung.

Das Ergebnis der Zählung ist sofort in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen.

§ 12 Spenden ohne Zweckbestimmung

Der Kirchengemeinde anderweitig zugewendete Beträge ohne besondere Zweckbestimmung werden wie freie Kollekten behandelt.

Grundsätzlich sind die vorgegebenen Zweckbestimmungen sorgfältig einzuhalten, sowohl im Rahmen von Abkündigungen bei Kollekten, wie auch bei der Verwendung freigiebig zugewendeter Mittel außerhalb des Gottesdienstes. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass einer Kirchengemeinde Mittel ohne Zweckbestimmung überlassen werden. In diesem Falle sollte man sich ausdrücklich vergewissern, dass der Spendenzweck nicht eingegrenzt werden soll. Gegebenenfalls können auch Vorschläge für

eine Verwendung gemacht werden. Dies setzt voraus, dass die bzw. der Spendende bekannt ist. Über zugewendete Mittel ohne Zweckbestimmung verfügt der Kirchenvorstand frei. Er darf diese Mittel jedoch nur für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen (also nicht für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wie z. B. für den Einkauf zu veräußernden Waren im Rahmen eines Kirchencafés, eines Eine-Welt-Ladens oder eines Wohltätigkeitsbasars).

§ 13 Haus- und Straßensammlungen

Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen beschließen.

Der Kirchenvorstand kann Haus- und Straßensammlungen mit einer besonderen Zweckbestimmung beschließen. Die in der vorherigen Kollektenordnung eingeräumte Möglichkeit, dass die Kirchenleitung Haus- oder Straßensammlungen anordnen konnte, wurde nicht beibehalten, da von ihr nicht mehr Gebrauch gemacht wurde.

§ 14 Opferstöcke

¹Opferstöcke für bestimmte Zwecke werden entsprechend dem Beschluss des Kirchenvorstands regelmäßig von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstands geöffnet, eingelegtes Geld entnommen, gezählt und festgestellt. ²Die Feststellung ist zu unterschreiben.

Die Einlagen in den Opferstöcken müssen regelmäßig entnommen, gezählt und festgestellt werden. Da dies zeitlich flexibler gestaltet werden kann, als die Zählung der gottesdienstlichen Kollekten, wurde die Vorgabe der Zählung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands an dieser Stelle nicht um Alternativen ergänzt.

§ 15 Kollektenkasse

Sämtliche Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse unter der Verantwortung des Kirchenvorstands verbucht.

Die Kollektenmittel werden in der Kollektenkasse verbucht, jedoch nicht zwingend dort verwaltet. Einzelheiten hierzu regelt die Kollektenverwaltungsordnung. Die Wort-

wahl soll darauf hinweisen, dass die Kollektenkasse nicht mehr als „unabhängige Einrichtung“ neben der Kirchenkasse besteht, sondern Bestandteil des kirchengemeindlichen Haushaltswesens ist.

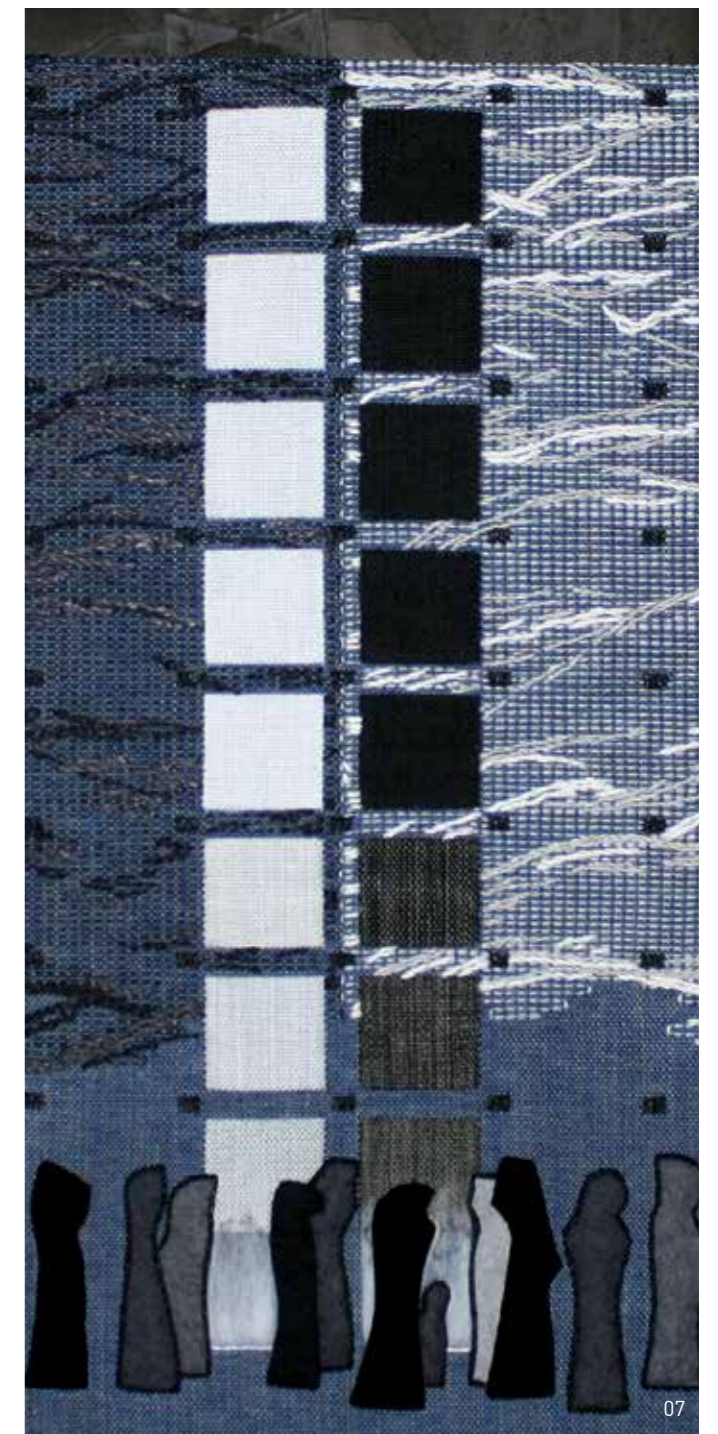
§ 16 Mittelverwendung

- (1) Mittel, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden, sind diesem zeitnah zuzuführen.
- (2) Kollekten, Spenden und Sammlungserträge ohne konkrete Zweckbestimmung können für alle Aufgaben der Kirchengemeinde eingesetzt werden.
- (3) ¹Gaben für diakonische Aufgaben ohne nähere Zweckbestimmung sind vorrangig für Einzelfallhilfen zu verwenden. ²Hierfür nicht benötigte Mittel können anderen diakonischen Zwecken der Kirchengemeinde, des Dekanats, der Gesamtkirche, der Diakonie Hessen oder Partnergemeinden und Partnerkirchen zugeführt werden.

Zur Verdeutlichung wird die Mittelverwendung in § 16 ausdrücklich für die verschiedenen Fallgruppen dargestellt:

§ 16 Absatz 1 regelt die zeitnahe Verwendung von Mitteln, die für einen bestimmten Zweck gegeben werden. Der Einsatz von Mitteln aus freigiebigen Zuwendungen für alle Aufgaben der Kirchengemeinde gemäß § 16 Absatz 2 setzt kirchliche und diakonische Zwecke voraus, die die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung erfüllen. Nicht umfasst sind wirtschaftliche Betätigungen der Kirchengemeinde z. B. im Rahmen von Warenverkäufen (Eine-Welt-Laden, Basar oder dgl.).

§ 16 Absatz 3 schreibt den Vorrang der Einzelfallhilfen vor, um die konkrete und gemeindenahere Verwendung der Mittel an Bedürftige zu fördern.



KIRCHENVORSTAND UND KOLLEKTEN

Welche Aufgaben kommen auf die Kirchengemeinde bzw. den Kirchenvorstand zu?

Im letzten Quartal eines Kalenderjahres sollte das Thema „Kollekten“ auf der Tagesordnung des Kirchenvorstandes stehen. Zu dieser Zeit liegt dem Kirchenvorstand sowohl online als auch gedruckt das von der Kirchenverwaltung herausgegebene Kollektenheft vor, in dem alle im folgenden Jahr zu erhebende verbindliche Kollekten genannt und beschrieben werden.

Was in dieser Kirchenvorstandssitzung mit dem besonderen Thema „Kollekten“ neben der Festlegung der Wahlkollekten zu tun ist, ergibt sich daraus, wie oft in der Kirchengemeinde Gottesdienst gefeiert wird.

5.1 DIE KIRCHENGEMEINDE FEIERT AN JEDEM SONN- UND FEIERTAG GOTTESDIENST:

In diesem Fall sind alle von der Kirchensynode vorgesehenen verbindlichen Kollekten zu erbitten.

Für den Kirchenvorstand ergeben sich in der Kollektenordnung folgende Aufgaben:

1.1 Wenn die Kirchengemeinde an jedem Sonn- und Feiertag im folgenden Jahr einen Gottesdienst feiert, so ist in der Kirchenvorstandssitzung darüber zu befinden, welche der von der Synode festgelegten Wahlkollekten in der Kirchengemeinde erbeten werden sollen. In jedem Fall sind die verbindlichen Kollekten im Kirchenjahr vorzusehen.

1.2 Die neue Kollektenordnung ermöglicht es, bis zu fünf Kollekten im Jahr mit der jeweils nächsten freien Kollekte zu tauschen. Mit dieser Möglichkeit wird dem Anliegen Rechnung getragen, für besondere Veranstaltungen vor Ort wie z. B. Konfirmationen, Jubiläen oder themenbezogene Gottesdienste eine besondere Kollekte zu erbitten. In der Kirchenvorstandssitzung sollten diese Sonntage identifiziert werden und es muss

eine Planung erfolgen, an welchem Sonntag die nach dem Kollektenplan ursprünglich vorgesehene verbindliche Kollekte erhoben werden soll. Über den Zweck der besonderen Kollekte, für die eine Verschiebung vorgenommen wird, kann auch später im Kirchenjahr befunden werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die acht Kollekten, die von der Kirchensynode jeweils als vorrangig festgelegt werden. Diese acht Kollekten müssen von allen Kirchengemeinden erbeten werden, die mindestens einmal im Monat Gottesdienst feiern. Die acht vorrangigen Kollekten sind im Kollektenplan besonders gekennzeichnet. Es handelt sich um Kollektenzwecke, die für die kirchliche Aufgabenerfüllung als besonders wichtig und bedeutend angesehen werden. Oft sind diese Kollektenzwecke auch mit bestimmten Sonntagen und Traditionen im Kirchenjahr verknüpft.

Beispiele

- › Die Kollekte für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN ist sinnvollerweise mit dem Sonntag Kantate verbunden.
- › Für die Aktion Brot für die Welt wird traditionell am Heiligen Abend und am Erntedankfest gesammelt.

Genauer ist dem gedruckten Kollektenplan zu entnehmen.

1.3 Ist über die Wahlpflichtkollekten entschieden und wurde beschlossen, welche der verbindlichen Kollekten auf einen Sonntag mit einem freien Kollektenzweck verlegt werden sollen, ist die Aufgabe des Kirchenvorstandes bei der Aufstellung des Kollektenplans erfüllt. Der nun entstandene individuelle Kollektenplan der Kirchengemeinde kann in ein von der Kirchenverwaltung vorbereitetes Excel-Formular eingetragen werden, dass auf der EKHN Homepage heruntergeladen werden kann.

→ <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/%20kollektenplan.html>

5.2 DIE KIRCHENGEMEINDE FEIERT IHREN GOTTESDIENST IM KIRCHENJAHR NICHT AN JEDEM SONN- UND FEIERTAG, SONDERN IN EINEM ANDEREN RHYTHMUS:

Für diese Fälle sieht die neue Kollektenordnung eine Staffelung der abzuführenden Kollekten vor:

- › 23 verbindliche Kollekten sind von den Kirchengemeinden zu erbitten, die dreimal im Monat Gottesdienst feiern.
- › 15 Pflichtkollekten werden erhoben, wenn der Gottesdienst 14-täglich stattfindet.
- › 8 verbindliche Kollekten sind pro Jahr von den Kirchengemeinden zu erbitten, die nur einmal im Monat Gottesdienst feiern.
- › In allen anderen denkbaren Fällen ist wenigstens die Hälfte der jährlich gefeierten Gottesdienste zur Erhebung einer verbindlichen Kollekte vorzusehen. Alle Kirchengemeinden, unabhängig von dem Rhythmus, in dem sie ihren Gottesdienst feiern mögen, sind verpflichtet, die acht als vorrangig ausgewiesenen Kollekten im jeweils laufenden Jahr zu erheben.

2.1 Zunächst ist ein Gottesdienstplan für das folgende Jahr aufzustellen. Aus diesem Plan sollte hervorgehen, an welchen Sonn- und Feiertagen die Kirchengemeinde ihre Gottesdienste feiern wird. Diese Gottesdiensttermine können in die von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle eingetragen werden. Ein von der Kirchenverwaltung vorbereitetes Excel-Formular kann auf der Homepage der EKHN heruntergeladen werden.

→ <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/%20kollektenplan.html>

2.2 Als nächsten Schritt sollte der Kirchenvorstand überprüfen, an welchem der von ihm für einen Gottesdienst vorgesehenen Sonntage eine Wahlpflichtkollekte liegt. Über den Zweck dieser Wahlpflichtkollekte ist nun mehrheitlich zu beschließen. Weiterhin sollte überprüft werden, welche der für einen Gottesdienst

vorgesehenen Sonntage für eine der acht vorrangigen Kollekten festgelegt wurde. Diese vorrangige Kollekte ist für den jeweiligen Sonntag im Gottesdienstkalender der Kirchengemeinde einzutragen. Fällt eine der vorrangigen Kollekten auf einen Sonntag, an dem die Kirchengemeinde keinen Gottesdienst feiert, so ist diese vorrangige Kollekte am nächsten Sonntag, der für eine freie Kollekte vorgesehen ist, nachträglich zu erheben.

2.3 Sind alle acht vorrangigen Kollekten in dem Gottesdienstkalender der Kirchengemeinde eingetragen, werden anschließend die weiteren von der Kirchensynode vorgesehenen Kollekten an den Sonn- und Feiertagen in den Gottesdienstplan der Kirchengemeinde eingetragen, an denen die Kirchensynode sie vorgesehen hat. Auf die weiter oben beschriebene jeweilige Mindestanzahl von Kollekten bei einem bestimmten Gottesdienstrhythmus ist dabei zu achten.

2.4 Im letzten Schritt können dann bis zu fünf der nicht als vorrangig gekennzeichneten Kollekten auf einen nachfolgenden Sonntag mit einer freien Kollekte verschoben werden, wenn am ursprünglich vorgesehenen Sonn- oder Feiertag in der Kirchengemeinde ein besonderes Fest, ein Jubiläum oder ein anderer besonderer Anlass begangen wird. Sollte die Kirchengemeinde von der Möglichkeit der Verschiebung einer oder mehrerer Kollekten Gebrauch machen, so ist dies dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

2.5 In den Gottesdienstplan der Kirchengemeinde können nun auch im Sinne eines Dienstplans diejenigen Kirchenvorsteherinnen und vorsteher eingetragen werden, die an den jeweiligen Sonn- und Feiertagen die Kollekte zählen werden.

In Kirchengemeinden, in denen an verschiedenen Gottesdienstorten Gottesdienste in unterschiedlichen Rhythmen gefeiert werden, ist für jeden Ort jeweils ein eigener gottesdienstlicher Kollektenplan aufzustellen. Bei Fragen

zur Gestaltung der Gottesdienstpläne in den Kirchengemeinden wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dekanatskollektendrechnerin/Ihren zuständigen Dekanatskollektendrechner oder an die Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate in der Kirchenverwaltung.

5.3 BEISPIEL EINER GEMEINDE (NN) IN 2019

Eine Gemeinden, die ihren Gottesdienst im Kirchenjahr nicht an jedem Sonn- und Feiertag, sondern in einem anderen Rhythmus feiert.

IN GEMEINDE NN WIRD AN:

> jedem 1. und 3. (und ggf. 5.) Sonntag im Monat Gottesdienst gefeiert,	xx
> an Heiligabend, Neujahr, Karfreitag,	3
> an den 1. Feiertagen der großen Feste	xx
> an Erntedank	1

2019 INSGESAMT 33 GOTTESDIENSTE

Die Gemeinde hat **15 verbindliche Kollekten** aus dem gesamtkirchlichen Kollektenplan in ihren Kollektenplan aufzunehmen; sie kann also **18 freie Kollekten** einplanen.

- (1) In den verbindlichen Kollekten müssen die **acht Kollektenzwecke** enthalten sein, die von der Kirchensynode für 2019 als **vorrangige Kollekten** gekennzeichnet wurden.
- (2) Die weiteren **sieben verbindlichen Kollekten** kann die Kirchengemeinde aus dem Kollektenplan der Gesamtkirche frei auswählen und terminlich selbst festlegen.

Farb-Legende:

- Gottesdienst in NN
- Freie Kollekte
- Vorr. verbindl. Kollekte
- Verbindl. Kollekte

Sonn- und Feiertage (33 Gottesdienste)	Zweckbestimmung 2019 (Kollektenplan der EKHN)	Beispiel Gemeinde NN (Verteilung der Kollekten)	Betrag verbindl. Kollekte	Betrag freie Kollekte
■ 01.01.2019 Neujahrstag		FREIE KOLLEKTE		
■ 06.01.2019 Epiphantias	Wohnungslosenhilfe + Diakonie Hessen	1. mögl. VERBINDL. KOLLEKTE		
13.01.2019 1. So. n. Epiphantias	(EKD) bes. gesamtkirchliche Aufgaben			
■ 20.01.2019 2. So. n. Epiphantias		FREIE KOLLEKTE		
27.01.2019 Letzter So. n. Epiphantias/ Bibelsonntag	Bibelwerk der EKHN			
■ 03.02.2019 5. So. vor der Passionszeit		Alternativ mit 17.02.: VORR. VERBINDL. KOLLEKTE vorgezogen vom 10.02. oder FREIE KOLLEKTE		
■ 10.02.2019 4. So. vor der Passionszeit	Diakonie Hessen	1. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
■ 17.02.2019 3. So. vor der Passionszeit/ Septuagesimae		Alternativ mit 03.02.: VORR. VERBINDL. KOLLEKTE nachgeholt vom 10.02. oder FREIE KOLLEKTE		
24.02.2019 2. So. vor der Passionszeit/Sexagesimae	Aktion Hoffnung für Osteuropa			
■ 03.03.2019 So. vor der Passionszeit/Estomihi		FREIE KOLLEKTE		

Sonn- und Feiertage (33 Gottesdienste)	Zweckbestimmung 2019 (Kollektenplan der EKHN)	Beispiel Gemeinde NN (Verteilung der Kollekten)	Betrag verbindl. Kollekte	Betrag freie Kollekte
10.03.2019 Invocavit	AG Hospiz der EKHN	FREIE KOLLEKTE		
■ 17.03.2019 Reminiscere		FREIE KOLLEKTE		
24.03.2019 Okuli	Diakonie Deutschland			
■ 31.03.2019 Laetare		FREIE KOLLEKTE		
■ 07.04.2019 Judika	a) Adalbert Pauly-Stiftung b) Stiftung „Für das Leben“	2. mögl. VERBINDL. KOLLEKTE		
14.04.2019 Palmsonntag				
18.04.2019 Gründonnerstag				
■ 19.04.2019 Karfreitag	Sozial- und Friedensarbeit in Israel	2. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
■ 21.04.2019 Ostersonntag	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	3. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
22.04.2019 Ostermontag				
28.04.2019 Quasimodogeniti				
■ 05.05.2019 Misericordias Domini	Einzelfallhilfe der regionalen Diakonie (Diakonie Hessen)	3. mögl. VERBINDL. KOLLEKTE		

Sonn- und Feiertage (33 Gottesdienste)	Zweckbestimmung 2019 (Kollektenplan der EKHN)	Beispiel Gemeinde NN (Verteilung der Kollekten)	Betrag verbindl. Kollekte	Betrag freie Kollekte
12.05.2019 Jubilate		FREIE KOLLEKTE		
■ 19.05.2019 Kantate	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	4. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
26.05.2019 Rogate	(EKD) bes. gesamtkirchliche Aufgaben			
■ 30.05.2019 Christi Himmel-fahrt	Missionswerke EMS und VEM	5. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
■ 02.06.2019 Exaudi	Bibelwerk der EKHN	Nachgeholte Kollekte vom 30.05.		
■ 09.06.2019 Pfingstsonntag	Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)	6. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
10.06.2019 Pfingstmontag				
■ 16.06.2019 Trinitatis		FREIE KOLLEKTE		
■ 07.07.2019 3. So. n. Trinitatis		FREIE KOLLEKTE		
14.07.2019 4. So. n. Trinitatis	a) Stiftung Scheuern b) Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie c) Hessischer Diakonieverein			
■ 21.07.2019 5. So. n. Trinitatis		FREIE KOLLEKTE		
28.07.2019 6. So. n. Trinitatis				

Sonn- und Feiertage (33 Gottesdienste)	Zweckbestimmung 2019 (Kollektenplan der EKHN)	Beispiel Gemeinde NN (Verteilung der Kollekten)	Betrag verbindl. Kollekte	Betrag freie Kollekte
■ 04.08.2019 7. So. n. Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	4. mögl. VERBINDL. KOLLEKTE		
11.08.2019 8. So. n. Trinitatis	Diakonie Deutschland			
■ 18.08.2019 9. So. n. Trinitatis	Einzelfallhilfe für Flüchtlinge (Diakonie Hessen)	5. mögl. VERBINDL. KOLLEKTE		
25.08.2019 10. So. n. Trinitatis	Diakonie Deutschland			
■ 01.09.2019 11. So. n. Trinitatis	Deutsche Bibelgesellschaft	6. mögl. VERBINDL. KOLLEKTE		
08.09.2019 12. So. n. Trinitatis				
■ 15.09.2019 13. So. n. Trinitatis / Diakoniesonntag	Diakonie Hessen	7. mögl. VERBINDL. KOLLEKTE		
22.09.2019 14. So. n. Trinitatis	a) Evangelischer Bund in Hessen und Nassau b) Posaunenwerk der EKHN			
■ 29.09.2019 15. So. n. Trinitatis		FREIE KOLLEKTE		
■ 06.10.2019 16. So. n. Trinitatis / Erntedank	Brot für die Welt	7. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
13.10.2019 17. So. n. Trinitatis				

Sonn- und Feiertage (33 Gottesdienste)	Zweckbestimmung 2019 (Kollektenplan der EKHN)	Beispiel Gemeinde NN (Verteilung der Kollekten)	Betrag verbindl. Kollekte	Betrag freie Kollekte
■ 20.10.2019 18. So. n. Trinitatis	Arbeitslosenfonds der EKHN	FREIE KOLLEKTE oder wahlweise eine VERBINDL. KOLLEKTE falls aus 1-7 nicht alle ausgewählt wurden		
27.10.2019 19. So. n. Trinitatis				
31.10.2019 Reformationstag	Hessische Lutherstiftung			
■ 03.11.2019 20. So. n. Trinitatis	Gefängnisseelsorge	FREIE KOLLEKTE oder wahlweise eine VERBINDL. KOLLEKTE falls aus 1-7 nicht alle ausgewählt wurden		
10.11.2019 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Suchtkrankenhilfe (Diakonie Hessen)			
■ 17.11.2019 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres/ Volkstrauertag	(1) Tafelarbeit (Diakonie Hessen) (2) Arbeit und Qualifizierung	FREIE KOLLEKTE oder wahlweise eine VERBINDL. KOLLEKTE falls aus 1-7 nicht alle ausgewählt wurden		
20.11.2019 Buß- und Bettag				
24.11.2019 Ewigkeitssonntag	Stiftungsfonds DiaDem - Hilfe für demenzkranke Menschen			
■ 01.12.2019 1. Sonntag im Advent		FREIE KOLLEKTE		

Sonn- und Feiertage (33 Gottesdienste)	Zweckbestimmung 2019 (Kollektenplan der EKHN)	Beispiel Gemeinde NN (Verteilung der Kollekten)	Betrag verbindl. Kollekte	Betrag freie Kollekte
08.12.2019 2. Sonntag im Advent	Evang. Frauen in Hessen und Nassau e.V			
■ 15.12.2019 3. Sonntag im Advent		FREIE KOLLEKTE		
22.12.2019 4. Sonntag im Advent				
■ 24.12.2019 Heiliger Abend	Brot für die Welt	8. VORR. VERBINDL. KOLLEKTE		
■ 25.12.2019 1. Weihnachtstag		FREIE KOLLEKTE		
26.12.2019 2. Weihnachtstag				
■ 29.12.2019 1. Sonntag nach Weihnachten		FREIE KOLLEKTE		
31.12.2019 Silvester				

ANMERKUNGEN ZUM KOLLEKTENPLAN

(s. Excel-Tabelle)

Vorrangig verbindliche Kollekten für 2019:

- › Flüchtlinge und Jugendmigrationsdienste am Letzten Sonntag nach Epiphantias (10.02.2019)
- › Sozial- und Friedensarbeit in Israel an Karfreitag
- › Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken am Ostersonntag
- › Kirchenmusikalische Arbeit am Sonntag Kantate
- › Evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM) an Himmelfahrt
- › Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) am Pfingstsonntag
- › Brot für die Welt am Erntedankfest und am Heiligen Abend

Diese acht vorrangigen Kollekten können im Kollektenplan wie folgt berücksichtigt werden:

Die Kollekte des Letzten Sonntages nach Epiphantias (kein Gottesdienst am 10.02.2019) kann entweder am vorausgehenden Sonntag (4. Sonntag nach Epiphantias, 03.02.2019) oder am nachfolgenden Sonntag (Septuagesimae, 17.02.2019) erbeten werden.

Die Kollekte an Himmelfahrt (kein Gottesdienst am 30.05.2019) kann am darauf folgenden Sonntag Exaudi, 02.06.2019, erbeten werden.

Die anderen sechs vorrangigen Kollekten an Karfreitag, Ostersonntag, Kantate, Pfingstsonntag, Erntedank und Heilig

Abend fallen jeweils auf einen Sonn- oder Feiertag, an dem die Kirchengemeinde NN einen Gottesdienst feiert.

Verbindliche Kollekten:

Die weiteren sieben verbindlichen Kollekten kann die Kirchengemeinde aus dem Kollektenplan der Gesamtkirche frei auswählen und terminlich selbst festlegen (§ 4 Absatz 4). Sinnvoll ist, sie an dem im Kollektenplan der Gesamtkirche angegebenen Termin zu erbeten. Wird jedoch an diesem Tag kein Gottesdienst gefeiert oder bestehen andere dringende Gründe (z.B. Konfirmation, Gemeindefest) kann ein anderer, möglichst naher Termin gewählt werden. Die Wahl eines zeitlich entfernten Termins ist meist sachlich nicht sinnvoll und verursacht bei der Sammlung und Weiterleitung der verbindlichen Kollekten einen erheblichen Aufwand.

KOMMENTIERUNG ZUR KOLLEKTENVERWALTUNGSORDNUNG

Nachfolgend wird die neue Kollektenverwaltungsordnung vorgestellt und kommentiert:

RECHTSVERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG UND VERWALTUNG VON KOLLEKTEN, SPENDEN UND SAMMLUNGEN

(Kollektenverwaltungsordnung – KollVO) vom 01. November 2018 (ABl. 2018 S. 326); im Recht der EKHN zu finden unter → <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/19040/search/kollo>

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Rechtsverordnung regelt die Erhebung und Verwaltung von Mitteln aus Kollekten, Spenden und Sammlungen unbeschadet der Geltung der Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts.

Die Kollektenkasse steht (anders als bisher) nicht als unabhängige Einrichtung neben der „Kirchenkasse“, sondern ist Bestandteil der Finanzbuchhaltung. Sämtliche Mittel der Kirchengemeinde sind in der Finanzbuchhaltung abzubilden. Dies soll der Verweis auf das kirchliche Haushaltrecht deutlich machen.

§ 2 Veröffentlichung des Kollektenplans

Der von der Kirchensynode beschlossene Kollektenplan ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Diese Regelung beinhaltet lediglich eine Ordnungsvorschrift, die eine Kenntnis der Kirchengemeinden von dem Kollektenplan gewährleistet.

§ 3 Kollektenbeauftragte

(1) Die Kirchenvorstände sollen für die Verwaltung der Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen Kollektenbeauftragte bestellen.

(2) Die oder der Kollektenbeauftragte ist sorgfältig auszuwählen. In der Regel wird ein Mitglied des Kirchenvorstands oder ein anderes dazu geeignetes Gemeindeglied herangezogen.

(3) Ist keine Kollektenbeauftragte oder kein Kollektenbeauftragter bestellt, wird die Aufgabe durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrgenommen.

(4) Sachliche Aufwendungen der oder des Kollektenbeauftragten sind nicht aus Kollektenmitteln zu bestreiten.

(5) Dem Dekanatssynodalvorstand und der Finanzbuchhaltung ist der Beschluss über die Bestellung einer oder eines Kollektenbeauftragten mit Angabe des vollständigen Namens, der Meldeadresse und gegebenenfalls abweichenden Kontaktdaten mitzuteilen.

Die ehemaligen Kollektenrechner*innen heißen künftig Kollektenbeauftragte. Ihre Aufgabe besteht nicht nur in der Führung des Kollektenbuchs (Dokumentation der Zahlungsvorgänge), sondern auch in der Wahrung der Zweckbestimmung und der Überwachung der zulässigen, i. d. R. zeitnahen Mittelverwendung. Außerdem kann der Kirchenvorstand sie mit weiteren Aufgaben betrauen, wie z. B.:

- › Entwurf eines kirchengemeindlichen Kollektenplans,
- › Vorschlägen für die Festlegung der Zwecke freier Kollekten oder
- › Entwurf allgemeiner Regeln oder Auswahlkollekten für Amtshandlungen (§ 7 Kollektenordnung)
- › Vorschlägen für konkrete Verwendungen.

§ 3 Absatz 2 sieht als Regel vor, dass das Amt des/der Kollektenbeauftragten von einem Kirchenvorstandsmitglied oder geeigneten Gemeindeglied wahrgenommen wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, eine Person zu betrauen, die nicht der Kirchengemeinde angehört. Dies können insbesondere Verwaltungs- oder Sekretariatskräfte der Gemeinde sein.

Da es sich z. T. um notwendige Aufgaben handelt, tritt bei Vakanz die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstands in die Pflicht ein (§ 3 Absatz 3).

Kollekteneinnahmen sollen ungeschmälert dem Zweck zufließen, für den sie gegeben wurden. Daher sind auch weitere sachliche Aufwendungen des/der Kollektenbeauftragten nicht aus dem Kollektenaufkommen zu bestreiten.

Diese Regelung wurde beibehalten, obwohl die besondere Problematik der Einzahlungsgebühren im Blick war.

Die Mitteilung der Kollektenbeauftragten einschließlich Meldeadressen und Kontaktdaten ist eine Ordnungsvorschrift, die die Arbeit der Dekanate und Regionalverwaltungen erleichtert.

§ 4 Buchführung

(1) Über Einnahmen aus Kollekten, Spenden und Sammlungen ist in der Kirchengemeinde entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen Buch zu führen (Kollektenbuch). Mindestens sind dabei folgende Angaben aufzuzeichnen:

1. die laufende Nummer der Eintragung,
2. der Erhebungs- oder Zahltag,
3. die zuwendende Person,
4. die Zweckbestimmung,
5. der jeweilige Einnahmebetrag,
6. bei Weiterleitungsbeträgen der Empfänger,
7. die Einnahmenspalte für verbindliche Kollekten.

Die Kirchenverwaltung kann weitere Vorgaben für die Buchführung festlegen.

(2) Alle Einzahlungen müssen belegt sein. Das Kollektenbuch gilt als Einnahmebeleg. Es ist mit den weiteren Belegen, die in der Reihenfolge der Eintragung sorgfältig zu sammeln sind, zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Das Kollektenbuch ist zum 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen. Beim Abschluss ist der Bestand darzustellen und mit der Finanzbuchhaltung abzugleichen.

(4) Die Kirchengemeinde kann für die Einnahme und Weiterleitung der Kollekten, Spenden und die Einnahmen von Sammlungen ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut unterhalten, das den Namen „Kollektenkonto der Evangelischen Kirchengemeinde“ unter Zusatz des Namens der Kirchengemeinde erhält. Weitere Kollektenkonten einschließlich Sparkonten dürfen nur aus wichtigem Grund unterhalten werden. Hierzu bedarf es der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bestehende weitere Konten sind, soweit keine Genehmigung erteilt wird, bis zum 31. Dezember 2021, jedoch nicht vor dem nächstmöglichen Kündigungstermin, aufzulösen.

(5) Kollektenbestände sind in dem Haushalt der Kirchengemeinde vollständig darzustellen. Hierzu sind der Finanzbuchhaltung regelmäßig, wenigstens halbjährlich und zum 31. Dezember jedes Jahres unaufgefordert die Bestände an Mitteln aus Kollekten, Spenden und Sammlungen getrennt nach Verwendungszwecken mitzuteilen und durch Belege nachzuweisen. Der Barbestand ist zum 31. Dezember jedes Jahres zu ermitteln und auf einem Formblatt, das von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands zu unterschreiben ist, der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.

(6) Das Kollektenkonto dient ausschließlich dem Ansammeln von Mitteln aus Kollekten, Spenden und Sammlungen. Diese dürfen nur über den Haushalt verausgabt werden.

(7) Mit dem Jahresabschluss führt die Finanzbuchhaltung eine Auswertung aller freigiebigen Zuwendungen durch und teilt diese der Kirchengemeinde mit.

Die Vorschrift betrifft die Buchführung vor Ort und die Verbindung mit der Finanzbuchhaltung bei den Regionalverwaltungen:

› § 4 Absatz 1 listet die Mindestangaben auf, die in dem Kollektenbuch aufgezeichnet werden. Dabei kann die zuwendende Person selbstverständlich nur benannt werden, wenn es sich nicht um anonyme Gaben wie z. B. gottesdienstliche Kollekten handelt.

› Nach § 4 Absatz 3 muss das Kollektenbuch nicht nur zum 31.12. jedes Jahres abgeschlossen, sondern darüber hinaus mit dem bei der Finanzbuchhaltung vorgenommenen Buchungen abgeglichen werden. Abweichungen können auf relevante Fehler und Mängel hinweisen, die behoben werden müssen.

› Gemäß § 4 Absatz 4 ist künftig grundsätzlich nur noch ein Kollektenkonto zulässig. Aus wichtigen Gründen können aber weitere Konten mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung unterhalten werden. Bis zum 31.12.2021 ist daher die Situation soweit zu bereinigen, dass zusätzliche Konten entweder aufgelöst oder genehmigt sind.

- › Die Bestände der Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen müssen – auch in ihrem Verlauf – in der Finanzbuchhaltung nachvollzogen werden können. Sie sind daher mit Angabe der Zweckbestimmungen wenigstens halbjährlich der Finanzbuchhaltung mitzuteilen (§4 Absatz 5). Es wird empfohlen, die Mittel in diesem Zusammenhang auf das Konto der Regionalverwaltung zu überweisen. Dies erleichtert den Kirchengemeinden die Verwaltung der Mittel, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Grundsätzlich kann die Kirchengemeinde eingenommene Gelder auch bis zur Verausgabung auf dem Kollektenkonto belassen. Umgekehrt kann sie Kollekten- und Spendeneinnahme auch in kürzeren Abständen (ggf. auch einzelne Kollekten- oder Spendeneinnahmen) an die Regionalverwaltung überweisen und so ihre Vor-Ort-Buchführung entlasten.

Die durch die Vorschrift erreichte Vollständigkeit und Transparenz der Finanzbuchhaltung unterstützt die Kirchenvorstände wesentlich in ihrer Steuerungs- und Leitungsaufgabe.

- › Ausgaben dürfen nur über die Regionalverwaltungen erfolgen. Unmittelbare Barzahlungen oder Überweisungen aus Kollektenmitteln sind nicht zulässig (§4 Absatz 6). Bei den Mitteilungen nach §4 Absatz 5 sind daher eventuelle Überschneidungen von Einnahmen und Ausgaben im Mitteilungszeitraum zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Buchungsblättern.
- › Die Auswertung der freigiebigen Zuwendungen unterstützt die Kirchenvorstände und ihre Kollektenbeauftragten bei den zu §4 Absatz 3 dargestellten Aufgaben.

§ 5 Abführung der verbindlichen Kollekten

Die Dekanatsynodalvorstände bestellen Dekanatskollektenbeauftragte. An diese sind die verbindlichen Kollekten zeitnah über die Haushalte der Kirchengemeinden abzuführen. Sie sammeln die eingehenden Kollekteneinnahmen und leiten sie an die von der Kirchenverwaltung bezeichnete Stelle weiter. Diese Aufgabe kann der Fi-

nanzbuchhaltung übertragen werden. Über den Ertrag der verbindlichen Kollekten ist der Kirchenverwaltung zu berichten.

Bei verbindlichen Kollekten besteht die Besonderheit, dass sie nicht von den Kirchengemeinden selbst an die Empfänger überwiesen werden, sondern durch die Dekanatskollektenbeauftragten. In vielen Fällen nehmen die Regionalverwaltungen diese Funktion wahr.

§ 6 Spendeneingang, Spendenverfügung

- (1) Der Kirchenvorstand ist über den Eingang von Spenden regelmäßig zu unterrichten.
- (2) Der Name des oder der Zuwendenden darf nur mit seiner oder ihrer Zustimmung öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Kirchenvorstand kann seine Leitungs- und Steuerungsaufgaben nur wahrnehmen, wenn er die entsprechenden Informationen erhält.

Spenden werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Eine evtl. öffentliche Nennung von Zuwendenden bedarf ihrer Zustimmung.

Wenn eine Spenderin/ein Spender auch innerhalb der kirchlichen Organisation und gegenüber staatlichen Behörden unerkannt bleiben möchte, kann eine anonyme Spende erfolgen. Bis zu einem Betrag von 200 EUR kann diese Spende bei Vorlage eines entsprechenden Einzahlungsbelegs auch steuerlich geltend gemacht werden.

Im Übrigen besteht nicht die Möglichkeit, die Namen von Spenderinnen und Spendern der Rechnungsprüfung, der Kirchaufsicht oder den staatlichen Behörden gegenüber geheim zu halten. Bei Großspenden kommt für die größtmögliche Anonymität eventuell die Einschaltung eines Treuhänders in Betracht.

§ 7 Aufsicht über Sammlungen

- (1) Öffentliche Haus- und Straßensammlungen bedürfen einer Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenvorstandes.
- (2) Die Sammlerinnen und Sammler sind mit fortlaufend nummerierten Durchschreibeblocks auszustatten. Werden Sammlisten verwandt, so sind diese ebenfalls fortlaufend zu nummerieren. Die Ausgabe und Rückgabe dieser Sammlungsunterlagen ist schriftlich festzuhalten.
- (3) Die Sammlerinnen und Sammler sind mit einem Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen. Er kann auch auf der Sammlerliste eingetragen werden.
- (4) Sämtliche Sammlungsunterlagen sind zehn Jahre zur Nachprüfung aufzubewahren.

Haus- und Straßensammlungen unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Sammlungsgesetz. In Hessen wurde das Sammlungsgesetz zum Jahr 2010 abgeschafft.

§ 8 Feststellung und Abführung der Sammlungserträge

Die ordnungsgemäße Feststellung der Sammlungserträge aufgrund der Sammlungsunterlagen hat durch eine Feststellungsbescheinigung zu geschehen, die mit Datum zu versehen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 9 Überwachung der verbindlichen Kollekten

Die Dekanatskollektenbeauftragten überwachen die Erhebung und Abführung der verbindlichen Kollekten. Sie können die Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere des Kollektenbuchs verlangen.

Die Vorschrift stellt sicher, dass die verbindlichen Kollekten erhoben und an die Empfängerinnen und Empfänger weitergeleitet werden.



KOLLEKTEN UND FUNDRAISING

7.1 WAS WOLLEN WIR UNTERSTÜTZEN: ANKÜNDIGUNG VON KOLLEKTEN IM GEMEINDE- BRIEF UND AUF DER HOMEPAGE IHRER GEMEINDE

Wer vor dem Gottesdienst schon weiß, wofür die Kollekte bestimmt ist, gibt bereitwilliger und großzügiger – das ist die Erfahrung von den Gemeinden, die sich bereits intensiv mit dem Thema Kollekte beschäftigt haben. Intensiv beschäftigt bedeutet vor allem mehr Kommunikation und Information zu dem, was jeden Sonntag in den Abkündigungen genannt wird.

Der knappe Titel zum Spendenzweck der jeweiligen Kollekte reicht oft nicht, um die Bedeutung der wichtigen kirchlichen oder sozialen Arbeit, für die um eine Spende gebeten wird, sichtbar zu machen. Die jährlich zum Kollektenplan von der Kirchenverwaltung herausgegebenen Texte für die verbindlichen Kollekten sind in ihrer Langfassung geeignet, der Gottesdienstgemeinde zu verdeutlichen, welchem Zweck die jeweilige Kollekte dient. Sie können bei Bedarf dem eigenen Sprachgebrauch angepasst werden. Die Texte finden Sie unter
→ <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/%20kollektenplan.html>

Auch bei der Ankündigung der freien Kollekten empfiehlt es sich, möglichst konkret und anschaulich einen Kollektenzweck zu beschreiben. Die informative Wirkung der Kollektenankündigung kann auch dadurch verstärkt werden, dass dafür neben dem oder derjenigen, der oder die die Abkündigungen hält, im Vorfeld eine gesonderte Person beauftragt wird und vor die Gemeinde tritt. Wenn die Texte von Personen aus der Gemeinde verfasst wurden, können sie mehrfach genutzt, im Gemeindebrief und auf der Webseite der Gemeinde angekündigt werden.

Nutzen Sie die Gelegenheit, über die vielen Bereiche Ihrer gemeindlichen Arbeit zu informieren und sie der Gottesdienstgemeinde bekannt zu machen!

Ein Beispiel aus einer Gemeinde finden Sie hier – es geht um eine Kollekte zugunsten der dortigen Konfirmanden-Arbeit:

Die Kollekte des heutigen Sonntags erbitten wir für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Unsere Konfirmandenarbeit ruht auf fünf Säulen: dem wöchentlichen Konfirmandenunterricht, zwei gewählten Projekten, dem Gottesdienstbesuch, der Freizeit sowie Angeboten für Konfirmandeneltern.

Im wöchentlichen Konfirmandenunterricht geht es um das Kennenlernen unserer Gemeinde und der zentralen Inhalte unseres christlichen Glaubens.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Projekte, die von den Konfirmandinnen und Konfirmanden gewählt werden. In einem Projekt arbeiten sie in einem Bereich der Kirchengemeinde mit, z.B. der Kinderkirche, bei einem Familiengottesdienst oder bei dem ökumenischen Seniorennachmittag.

Das andere Projekt blickt über unsere Kirchengemeinde hinaus. So erfahren die Jugendlichen z.B. bei einem Kletterprojekt, was es bedeutet, sich auf andere zu verlassen. Oder sie werden bei einem Ausflug in das Dialogmuseum dafür sensibilisiert, was es heißt, blind zu sein.

Neben den vielfältigen Gottesdiensten unserer Gemeinde bieten wir unseren Konfirmandinnen und Konfirmanden auch drei Jugendgottesdienste an.

Gegen Ende der Konfirmandenzeit fahren wir mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden auf eine Freizeit und bereiten hier den Vorstellungsgottesdienst vor, haben aber natürlich auch viel Spaß.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie heute kräftig dazu beitragen könnten, unsere Arbeit zu unterstützen.

7.2 JEDE SPENDE BRAUCHT EINEN GUTEN ZWECK: VORSCHLÄGE FÜR SPENDEN OHNE WIDMUNG

Es kommt immer wieder vor, dass Sie gefragt werden, wie Ihre Gemeinde unterstützt werden kann – anlässlich einer Taufe, einer Beerdigung oder auch ohne Anlass. Dafür ist es hilfreich, alle in Frage kommenden Gemeindeprojekte vor Augen zu haben, damit Sie von Kirchenmusik bis Seniorenkreis verschiedene Angebote machen können.

Berichten Sie außerdem auf der Webseite der Gemeinde und im Gemeindebrief über die aktuellen Projekte. Nur das, was Sie sichtbar machen, kann auch Aufmerksamkeit von potenziellen Spenderinnen und Spendern auf sich ziehen. Gleichzeitig verhelfen Sie Ihrer Gemeinde und deren Gemeindeglieder zu mehr Profil, indem Sie einzelne Themen herausheben.

7.3 TIPP FÜR STEUERFÜCHSE: MIT DEM KOLLEKTENBON STEUERN SPAREN

Wussten Sie, dass eine Kollekte auch steuerlich absetzbar ist? Wenn Ihre Gemeinde Kollektenbons in unterschiedlicher Wert-Stückelung anbietet, ist das für die spendenwilligen Gottesdienstbesucher*innen gar kein Problem: Sie erwerben die Bons in Ihrem Gemeindebüro, erhalten über die Gesamtsumme eine Zuwendungsbescheinigung und können sie künftig statt Bargeld in die jeweilige Kollekte geben. Die Gültigkeit ist nicht begrenzt, also auch nicht an das Jahr des Erwerbs gebunden. Wenn Sie Interesse haben und mehr dazu wissen wollen, hier der Link zum Angebot:
→ <https://fundraising.ekhn.de/kollektenbons.html>

Eine Anmerkung noch zum Buchungsablauf: Diese Kollektenbons sind grundsätzlich mit der kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) vereinbar und im doppelten Haushalt abbildbar. Die Darstellung erfolgt im Kontierungsleitfaden. Grundsätzlich werden Kollektenbon-Erlöse passivisch als

Verbindlichkeiten gebucht und aktiv in die liquiden Mittel (Handkasse). Bei Anweisung der eingegangenen Kollektenbons-Beträge zu einem Kollekten-Ertrag wird die Verbindlichkeit entsprechend reduziert und die aktive Buchung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Handkasse. Das alles klingt komplizierter als es ist und sollte Sie nicht davon abhalten, Kollektenbons anzubieten. Die Kirchenverwaltung berät Sie gerne und nennt Ihnen Gemeinden, die bereits Erfahrung mit dieser Thematik gesammelt haben.

7.4 FRAGEN, UNKLARHEITEN, BERATUNGSBEDARF?

„Der Bereich des Fundraising konnte im Zusammenhang dieser Handreichung nur kurz angesprochen werden. Als Möglichkeit einer gezielten und an den Gemeindegliedern orientierten Form der Spendensammlung ist er neben der gottesdienstlichen Kollekte in den vergangenen Jahren immer wichtiger geworden. Wenn Sie mehr zu den Themen aus dem Bereich Fundraising erfahren möchten, steht Ihnen dafür Frau Katrin Lindow-Schröder aus dem Referat Fundraising und Mitgliederorientierung gerne zur Verfügung.“

Sie erreichen sie telefonisch unter 06151 405-221 oder per E-Mail an katrin.lindow-schroeder@ekhn-kv.de

KONTAKTPERSONEN

Für grundsätzliche Fragen:

Oberkirchenrat Christof Schuster
T: 06151.405 432
E-Mail: christof.schuster@ekhn-kv.de

Für Fragen der Praxis:

Kirchenamtfrau Meike Ziese
T: 06151.405 563
E-Mail: meike.ziese@ekhn-kv.de

Für rechtliche Fragen:

Kirchenrat Lutz Kanert
T: 06151.405 397
E-Mail: lutz.kanert@ekhn-kv.de

Für Fragen zum Fundraising:

Referentin für Fundraising und Sponsoring,
Katrin Lindow-Schröder
T: 06151.405 221
E-Mail: katrin.lindow-schroeder@ekhn-kv.de

BILDNACHWEIS + IMPRESSUM

Titel + Rückseite Ev. Kirchengemeinde Hochborn

Entwurf: Margarethe Keith
Foto: Textilwerkstatt am Elisabethenstift

02. Dr. Melanie Beiner

Foto: Rolf Oeser

03. Bessunger Kirche, Petrusgemeinde Darmstadt

Entwurf: Marie-Luise Frey
Foto: Johann P. Reuter

04. Ev. Kirche Hochborn

Entwurf: Margarethe Keith
Foto: Textilwerkstatt am Elisabethenstift

05. Ev. Philippuskirche Mannheim

Entwurf und Foto: Karl Heinz Traut

06. Ev. Kirchengemeinde Hallenberg

Entwurf: Altarbild + Paramente Johann P. Reuter
und Marie-Luise Frey
Foto: Johann P. Reuter

07. Mannheim Ev. Philippuskirche

Entwurf und Foto: Karlheinz Traut

08. Ev. Erlösergemeinde Kastel,

Entwurf: Paramente – Textilwerkstatt am Elisabethenstift
Fenster: Atelier Michael Lönne und Jörn Neumann
Foto: Johann P. Reuter

Herausgegeben von:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Verantwortlich: Christof Schuster

Autorinnen und Autoren:

Lutz Kanert, Katrin Lindow-Schröder,
Ingrid Schmidt-Viertel, Christof Schuster,
Dr. Markus Zink, Meike Ziese.

Stand: Frühjahr 2019

Internet: www.ekhn.de

Gestaltung: CUB·Design, Darmstadt

Druck: KS Druck GmbH, Heppenheim

